

**Die Herstellung von Glaubwürdigkeit und
Unglaubwürdigkeit im
Asylverfahren**

Bachelorarbeit

Institut für Sozialanthropologie

Universität Bern

Sarah Besch

2012

Betreuer:

Dr.phil. Olaf Zenker

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	3
2 Einleitung und Fragestellung	5
3 Methode	7
3.1 Feld, Feldzugang.....	7
3.2 Datenerhebung und -auswertung	8
3.3 Zur Beschaffenheit von amtlichen Dokumenten	8
4 Theoretische Einordnung und Forschungsstand	9
5 Thematischer Kontext	11
5.1 Die Asylanhörng.....	11
5.2 BefragterInnen als behördliche AkteurInnen.....	12
5.3 Entscheidungsmacht und Kontrolle	13
5.4 Glaubwürdigkeitsbegriff	14
5.5 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen von BefragterInnen	17
6 Datenanalyse und –diskussion	18
6.1 Die Fallbeispiele C & A.....	18
6.2 Gemeinsame Voraussetzungen der Fälle	19
6.3 Vorwissen, Erfahrung und Stereotype	20
6.4 Anwendung/Auslegung von Regeln	22
6.4.1 Erstbefragung versus Zweitanhörung	22
6.4.2 Fragetechniken und Antworten.....	23
6.5 Rahmenselektion und Ignorieren	26
6.5.1 Fall A: wirtschaftlicher versus politischer Rahmen.....	27
6.5.2 Fall A: Ignorieren als Depolitisierung	28
6.5.3 Fall C: Ignorieren/Übergehen	30
6.5.4 Rahmenselektion Fall C: Gewöhnlich/Überflüssig vs. Ungewöhnlich	31
6.6 Fall A: Die Gratwanderung von (Un)glaubhaftigkeit.....	32
7 Zusammenfassung	33
8 Limiten und weiterführende Fragen	34
9 Ausblick und Schlusswort	34
10 Bibliographie	38

1 Vorwort

an die Leserin/ an den Leser

Im Folgenden werden Sie meine von mir verfasste Bachelorarbeit lesen.

Sie werden bemerken, dass ich mich dabei an die narrativen und darstellerischen Konventionen¹ wissenschaftlicher Arbeiten meines Fachs gehalten habe und mich insbesondere durch die Beschreibung der angewandten Methodologie und ihrer Limitierungen in Ihren Augen zu legitimieren versuchen werde. Des Weiteren werden Sie einer sorgfältigen Selektion von Zitaten begegnen, mit Hilfe derer ich meine Argumente und Hypothesen Ihnen gegenüber zu belegen beabsichtige. So wie ich Sie jetzt vorbei am Inhaltsverzeichnis (Sinnbild des linearen, in sich schlüssigen Aufbaus dieses Dokuments) in die nachfolgende Einleitung führe, werde ich Sie auch durch die folgenden Abschnitte, bis hin zur Schlussfolgerung begleiten.

Dies alles, liebe Leserin, lieber Leser, ist dem höheren Ziel gewidmet, Ihres Glaubens würdig zu werden.

Und genau darum soll es gehen.

¹ Wie z.B. Fussnoten, oder (Autorenangaben).

„Wir machen eine Arbeit, wo wir mindestens 3 Mal in der Woche eine Anhörung durchführen und mindestens so oft angelogen werden. Das muss doch irgendwie das Menschenbild beeinflussen. Ausländer, Lügen. Ich meine, wie geht man damit um?“

(Interview Befragte A: 7)

*„Bringen **SIE** die Dinge nicht durcheinander! Sie fragen mich auf eine Art und Weise!“*

(Gesuchsteller in Asylanhörung)

2 Einleitung und Fragestellung

08:57 Uhr: „Echte Flüchtlinge haben Anrecht auf Asyl in der Schweiz. Wirtschaftsflüchtlinge aber nicht. Diese müssen wir abhalten, in die Schweiz zu kommen.“

Marco Romano (CVP/TI) (Schweizer Fernsehen 2012)

Diese Aussage fiel in der Nationalratsdebatte vom 13.06.12 zur bevorstehenden Asylgesetzrevision, über die am 11. September 2012 endgültig im Ständerat entschieden wird. Romanos Aussage, dass die „echten“ Flüchtlinge zwar ein Anrecht auf Schutz hätten, aber die „falschen“ (Wirtschafts)flüchtlinge unbedingt abzuwehren seien, stehen im Kontext eines gesellschaftlichen und politischen Diskurses in der Schweiz, welcher v.a. unter dem Gesichtspunkt der Reduktion und Abwehr von Migration Beachtung findet. Auf die historischen und sozialen Umstände dieses Diskurses kann hier leider nicht ausführlich eingegangen werden.² Dennoch werden wir uns im Weiteren näher mit der Aussage über die „echten“ und die „falschen“ Flüchtlinge näher beschäftigen. Wie ist dieses Konzept entstanden?

1955 trat die Schweiz der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 bei (SFH 2009: 19). Bis Ende der 1970er Jahre praktizierte sie eine Kontingentspolitik, bei der vor allem Flüchtlings**gruppen**, die vor kommunistischen Regimes flohen, durch Beschluss des Bundesrates in Kontingenten aufgenommen wurden (Piguet 2006: 88-95 und SFH 2009: 103). Das erste schweizerische Asylgesetz wurde 1979 verabschiedet, trat 1981 in Kraft und wurde seither neun Mal revidiert und dabei verschärft (Lanz und Züfle 2006: 7 und SOSF 2012: 7). Das Bundesamt für Migration (BFM), welches Teil des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJDP) ist und in dieser Form seit 2005 existiert, setzt als behördliches Organ die schweizerische Asylpolitik um (SFH 2009: 53). Die Schaffung des ersten Asylgesetzes (1979) ging einher mit einer Abwendung von der kollektiven Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (Kontingentspolitik) hin zu einer Einzelfallprüfung (2009: 20). Dies bedeutet, dass seither *Einzelpersonen*, welche ihr Asylgesuch stellen, eine zielgerichtete Verfolgung oder ihre Furcht vor Verfolgung geltend machen müssen (Piguet 2006: 88-89). Ihr Asylantrag wird dann im Rahmen einer Asylananhörung geprüft und genau dort entscheidet sich, ob sie als „echte“ oder „falsche“ Flüchtlinge gelten werden. In diesem Zusammenhang setzt die weitreichende Bedeutung von Glaubwürdigkeit ein. Denn in der Asylananhörung (von denen meistens zwei durchgeführt werden), wird die asylsuchende Person von einem/r „BefragterIn“ des BFM angehört, welche/r dann auch einen Asylentscheid trifft. Dabei muss die asylsuchende Person

² vgl. Buomberger 2004 und Skenderovic und D'Amato 2008.

ihre Vorbringen dem/der BefragerIn gegenüber glaubhaft machen. Dieser Glaubhaftmachung im Asylverfahren kommt deshalb ein hoher Stellenwert zu. Dies betont auch das BFM selbst: „Die Mehrzahl der Ablehnungen von Asylgesuchen ist auf die fehlende Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden zurückzuführen. Die Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe hat daher im Asylverfahren eine zentrale Stellung“ (BFM Handbuch, Kapitel E § 1: 5). Dabei nehmen die BefragerInnen eine elementare Position ein, in dem sie in direktem Kontakt mit den asylsuchenden Personen Anhörungen durchführen und die Entscheidungsmacht innehaben. In diesem Sinne sind sie „*street-level bureaucrats*“, ein von Michael Lipsky eingeführter Begriff zur Bezeichnung derjenigen Personen, welche für öffentliche Institutionen arbeiten und in unmittelbarem Kontakt mit KlientInnen stehen. Des Weiteren sind diese AkteurInnen dadurch gekennzeichnet, dass sie via Richtlinien und Gesetzen, politische Entscheide in die Praxis umsetzen, aufgrund dessen Lipsky sie auch als „*de-facto-policy makers*“ (Lipsky 1980: 24) bezeichnet. Die vorliegende Arbeit, welche teilweise auf meinem Forschungsbericht³ aufbaut, beschäftigt sich mit dem sozialen Geschehen in der Anhörung, dort wo *policy* von den BefragerInnen „gemacht“ wird und wo ihre Entscheidungen zur (Un)glaubwürdigkeit von Asylsuchenden getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund soll folgenden Fragen nachgegangen werden:

Wie wird (Un)glaubwürdigkeit im Asylverfahren von den BefragerInnen hergestellt?

Wie entsteht (Un)glaubwürdigkeit in der Interaktion, welche Faktoren spielen eine Rolle?

Wie sieht der Spielraum der BefragerInnen in der Praxis aus?

Die Arbeit gliedert sich in einen ersten Teil, der sich mit der Methode befasst, gefolgt von der theoretischen Einordnung und dem Forschungsstand. Danach wird der thematische Kontext dargelegt, der den rechtlichen Kontext der Asylanhörung, die Asylanhörung selbst, die BefragerInnen als AkteurInnen und ihre rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie den Glaubwürdigkeitsbegriff beinhaltet, um eine sinnvolle Einbettung der darauffolgenden empirischen Datenanalyse und –diskussion zu gewährleisten. Abschliessend folgt nach einer Zusammenfassung und den Limiten der Analyse, der Ausblick und die Schlussfolgerung.

Ich danke den MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Migration, die sich für die Interviews Zeit genommen haben und mir die nötigen Dokumente zur Verfügung gestellt haben und

³ „Der Glaubwürdigkeitsbegriff im schweizerischen Asylverfahren“, abgegeben bei Prof. Dr. Tobias Haller, 09.03.12

dadurch mein Vorhaben, noch dazu mit grossem Interesse, unterstützt haben. Des Weiteren möchte ich Andrea Voellmy, Laura Affolter und Gabriel Zimmerer für ihr kritisches und ermutigendes Feedback, Lena Bässler für das geteilte Bibliothekenleid und meinen Eltern für ihre unendliche Geduld und Unterstützung danken. Nicht zuletzt geht mein herzlicher Dank an Herrn Dr. phil. Olaf Zenker für seine Anregungen und die exzellente Betreuung.

3 Methode

3.1 Feld, Feldzugang

Während zwei Jahren (2009-2011) arbeitete ich als neutrale Beobachterin, als sogenannte Hilfswerksvertreterin (HWV) in einem Verfahrenszentrum⁴. Dort behandelt das BFM Asylgesuche, was die Durchführung der Erstanhörung und meistens auch einer Zweitanhörung beinhaltet. Die erste Anhörung - die „Befragung zur Person“ – besteht aus einer kurzen Befragung, die auch einer ersten Personalienerhebung dient (BFM Handbuch, Kapitel B § 1: 1). Gerade die Fragen zu den Asylgründen werden dort meist kurz gehalten im Hinblick auf die zweite, ausführlichere Anhörung (Experteninterview: 3). Als neutrale Beobachterin ist man in der ausführlicheren Zweitanhörung anwesend. Durch meine Tätigkeit konnte ich viele Zweitanhörungen mitverfolgen und kannte die BefragerInnen des Zentrums, was mir den Einstieg in das Feld erleichterte und vermutlich zu erklären vermag, dass ich problemlos die Erlaubnis erhielt, Interviews durchzuführen, und dass ich Anhörungsprotokolle und weitere Dokumente zur Verfügung gestellt bekam (auch wenn ich diese nicht selbst auswählen durfte). Es ist diesbezüglich anzumerken, dass die Auswahl der für die Interviews zur Verfügung stehenden BefragerInnen und der Protokolle stark kontrolliert wurde, wodurch ich, mit Ausnahme der Befragerin C, nur langjährige MitarbeiterInnen interviewen konnte. Ausserdem war eine der Bedingungen für die Freigabe von Dokumenten, dass ich an keiner dieser protokollierten Anhörungen selbst als HWV anwesend gewesen war, was mir zwar half, mit meinen unterschiedlichen Verpflichtungen/Rollen nicht in Konflikt zu geraten. Andererseits stellt dies aber klar eine Limitierung dieser Forschung dar, da ich die Protokolle dadurch nicht mit dem unmittelbaren Geschehen in der Anhörung abgleichen konnte.

⁴ Sämtliche Informationen des Verfahrenszentrum wie auch die InformantInnen wurden anonymisiert.

3.2 Datenerhebung und -auswertung

In der Woche vom 25.07.11 führte ich halbstrukturierte Interviews mit vier BefragterInnen und ein Experteninterview zur Glaubwürdigkeit durch (mit einer der vier interviewten BefragterInnen, der Befragerin A). Als nächstbeste Alternative zur teilnehmenden Beobachtung führte ich ausserdem vier Begleitinterviews mit denselben BefragterInnen zu ihren eigenen Anhörungsprotokollen/schriftlichen Asylentscheiden durch. Sie gehören zur Gruppe der BefragterInnen, welche die ausführlichere Zweitanhörung („Anhörung“) durchführen und Asylentscheide treffen sowohl zu den eigenen Anhörungen, als auch aufgrund von Protokollen/Dossiers. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich aufgrund ihres begrenzten Umfangs auf die qualitative Auswertung der Daten zweier Befragterinnen. Die Datenerhebung fand zu einem Zeitpunkt statt, als ich nicht mehr aktiv als HWV tätig war. Dennoch fliessen meine allgemeinen Arbeitserfahrungen meiner zweijährigen Tätigkeit in diese Forschung hinein.

Befragerin C. arbeitet seit einigen Jahren im Zentrum. Befragerin A. ist auch seit vielen Jahren tätig und ausserdem als „Fachspezialistin für Glaubwürdigkeit und Anhörungstechnik“ qualifiziert. Mein Fokus beschränkt sich damit unweigerlich auf diese behördlichen AkteurInnen und befasst sich nicht oder nur am Rande mit den weiteren TeilnehmerInnen der Asylananhörung.

Für die Auswertung habe ich zwei Fallbeispiele kontrastierender Glaubwürdigkeitsbeurteilung ausgewählt, wobei es sich bei beiden um Anhörungen mit Asylsuchenden aus dem Tibet handelt. Dafür wurden mir alle produzierten schriftlichen (anonymisierten) Dokumente zur Verfügung gestellt: das Erstbefragungsprotokoll, das Zweitanhörungsprotokoll und der ablehnende (sogenannt „negative“) Asylentscheid. Die Erstbefragungsprotokolle bezog ich nur insofern ein, soweit in der Zweitanhörung auf sie Bezug genommen wurde. Die Zweitanhörungsprotokolle kodierte ich sowohl in Hinblick auf den inhaltlichen Gesprächsverlauf als auch auf die Gesprächsinteraktion hinsichtlich der Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit. Ausserdem wertete ich meine Begleitinterviews zum jeweiligen Zweitanhörungsprotokoll und den negativen Asylentscheid aus.⁵

3.3 Zur Beschaffenheit von amtlichen Dokumenten

Es ist an dieser Stelle wichtig, kurz auf die Beschaffenheit von bürokratischen Dokumenten einzugehen. Anhörungsprotokolle haben eine grundlegende Bedeutung im Asylverfahren,

⁵ Da es bei positiven Asylentscheiden (Asylgewährung) keine schriftliche Entscheidsbegründung gibt, besteht eine gewisse Einschränkung was die Gleichwertigkeit der Daten anbelangt.

denn gemäss Scheffers Anmerkung: *"Nur was sich im Anhörungsprotokoll vorführen lässt, entfaltet eine Wirkung im Verfahren"* (Scheffer 2003: 424). Gleichzeitig stellen Protokolle dieser Art keine genaue Repräsentation des Geschehens in der Anhörung dar, auch wenn sie genau dies propagieren (Scheffer 2001: 29). Vielmehr handelt es sich um eine bereinigte Version, die kritische Ereignisse wie den Übersetzungsvorgang (Interaktion zwischen DolmetscherIn, BefragterIn und AsylbewerberIn) und damit einhergehende sprachliche und kulturelle Übersetzungsschwierigkeiten, sowie non-verbale Ausdrucksphänomene wie Mimik und Gestik nicht (oder nur selten) wiedergibt und dadurch kaschiert (2001: 42). Das Protokoll ist schlussendlich, gemäss Scheffer, *„nach vorzeigbaren Resultaten strukturiert“* (2001: 142) und des Weiteren folgendermassen charakterisiert: *„amtliche Dokumente täuschen, zur Herstellung von Faktizität, über die Lücken, Vagheiten und Verwicklungen des Dokumentationsprozesses hinweg“* (2001: 221). Diese Diskrepanz zwischen dem Geschehen in der Anhörung und dessen Repräsentation im Protokoll entspricht auch meiner Erfahrung als Hilfswerksvertreterin. Aus diesem Grund habe ich, da die Variante der teilnehmenden Beobachtung nicht möglich war, als methodische Ergänzung zu den Protokollen Begleitinterviews über die Anhörungsprotokolle durchgeführt. Ausserdem habe ich mir Hoag's Anweisung zu Herzen genommen, auch danach zu fragen **wie** ein Dokument von den AkteurInnen benutzt wird (Hoag 2011:85). Insbesondere der Zugang zu Entscheidsbegründungen (welche nur bei abgewiesenen Asylentscheiden schriftlich vorliegen), ist sehr wichtig, da sie Aufschluss darüber geben, welche Aussagen des Anhörungsprotokoll **wie** weiter verwendet werden, und welche ausser Acht gelassen werden.

4 Theoretische Einordnung und Forschungsstand

Mein Fokus darauf, wie BefragterInnen innerhalb von institutionellen Rahmenbedingungen (Un)glaubhaftigkeit herstellen, verfolgt einen handlungstheoretischen Ansatz. Dabei beruft sich die vorliegende Arbeit auf Michael Lipsky (1980), der die allgemeinen Bedingungen und Charakteristika der Praktiken von Akteuren öffentlicher Institutionen (*street-level bureaucracies*) darlegt. Er betont in diesem Zusammenhang insbesondere die Ermessensfreiheit (*discretion*) dieser Akteure, die oftmals eine Diskrepanz zwischen den Zielen der Institution und den eigentlichen Praktiken der institutionellen Akteure ermöglicht und impliziert (Lipsky 1980: 21). Diese akteurzentrierte, konstruktivistische Betrachtung von (staatlichen, behördlichen) Praktiken wird auch von Klaus Schlichte und Joel S. Migdal 2005, Nick Gill 2009 und Jacqueline Best 2012 geteilt. So sprechen beispielsweise Schlichte und Migdal statt von *„one big*

Law“ von „*many small laws*“, als einer Vielfalt von alternativen Regeln, die von Staatsangestellten in ihren Praktiken befolgt werden (Schlichte and Migdal 2005: 15-25). Gesamthaft steht dies im Gegensatz zu einer blockartigen *top-down* Vorstellung von Gesetzlichkeit und Staatlichkeit. Der Fokus wird dadurch auf die Handlungsfähigkeit (*agency*) von institutionellen AkteurInnen gelegt.

Thomas Scheffers „Asylgewährung: eine ethnographische Verfahrensanalyse“ (2001) stellt wahrscheinlich die bisher umfassendste sozialwissenschaftliche, empirische Untersuchung des Asylverfahrens im deutschsprachigen Raum dar. Meine Arbeit stützt sich massgeblich auf seine Erkenntnisse bezüglich der allgemeinen Merkmale und der sozialen Funktionsweise des Verfahrens einschliesslich der Glaubwürdigkeitsprüfung. Diese Arbeit ist insofern eine Ergänzung zu Scheffer, der die allgemeine Verfahrenspraxis und die Testmethoden der Glaubwürdigkeitsprüfung darlegt, als dass sie sich zusätzlich mit der Anwendung/Auslegung von Gesetzen/Richtlinien im Kontext der Konstruktion von (Un)glaubhaftigkeit befasst und sich im schweizerischen Kontext bewegt. Viele der weiteren Arbeiten⁶, welche die Asylanhörnung (inklusive des Aspekts der Glaubhaftmachung) problematisieren, fokussieren auf verschiedene Weisen auf die kulturell bedingten, kommunikativen Hindernisse, welche einer unbehinderten Interaktion zwischen BefragterInnen und Asylsuchenden im Wege stehen. In diesem Zusammenhang befassen sie sich auch mit den erwarteten behördlichen Repräsentationsformen der Narrative und den damit einhergehenden Nachteilen für Asylsuchende. Davon unterscheidet sich Toby Kelly (2011) insofern, als er sich eingehender mit dem im Asylverfahren angewandten Glaubwürdigkeitsbegriff an sich befasst. Dabei verweist er insbesondere auf die Grenzen rechtlicher Praktiken im Zusammenhang mit den Beweisanforderungen und auf eine zwangsläufig damit einhergehende Willkür. Zuletzt ist noch auf Thomas Spijkerboer (2005) hinzuweisen, der sich mit der Glaubwürdigkeitsprüfung im Zusammenhang mit Gender im niederländischen Asylverfahren befasst und dessen Erkenntnisse bezüglich Glaubwürdigkeitskriterien und Stereotypisierung relevant für die Ergebnisse meiner Analyse waren.

Abschliessend lässt sich sagen, dass sich diese Arbeit durch ihren Fokus auf die Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit von Seiten der BefragterInnen vor allem mit der Perspektive der be-

⁶ Dies bezieht sich beispielsweise auf: Blommaert 2001 (Belgien), Doornbos 2005 (Niederlande), Goody 2011 (Grossbritannien), Kälin 1986 und Monnier 1995 (Schweiz); Shumam und Bohmer 2004 (U.S.A), und Sbriccoli und Jacoviello 2011 (Italien).

hördlichen AkteurInnen befasst und insbesondere die Konstruktion von (Un)glaubhaftigkeit in der sozialen Interaktion zu erfassen versucht.

5 Thematischer Kontext

5.1 Die Asylanhörnung

Im Folgenden wird die Asylanhörnung kurz in ihren breiteren, rechtlichen Kontext eingebettet, da sie nur auf diese Weise in ihrer Funktion verstanden werden kann. Im Anschluss daran wird näher auf die unmittelbare Anhörungskonstellation eingegangen.

Die Asylanhörnung soll der Überprüfung des Anspruchs auf Asyl dienen, den potentiell nur die/derjenige haben kann, die/der die sogenannte „Flüchtlingseigenschaft“ erfüllt. Die Definition des Flüchtlingsbegriffs steht im schweizerischen Asylgesetz und entspricht demjenigen der Genfer Flüchtlingskonvention (SFH 2009: 169):

„Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.“

(Asylgesetz, Art.3)

Des Weiteren legt das Asylgesetz, den Weisungen des UNHCR (Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen) folgend⁷, fest, dass es an der asylsuchenden Person ist, ihre Flüchtlingseigenschaft darzulegen. So besagt der Artikel 7 des Asylgesetzes unter anderem: *„Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen“* (Asylgesetz, Art. 7). Daraus geht einerseits eine klare Verantwortungsallokation hervor, wobei es an der asylsuchenden Person ist ihre Verfolgung überzeugend darzustellen, denn wie auch das Merkblatt Asylsuchenden ankündigt: *„die Beweislast liegt bei Ihnen“* (Bundesamt für Migration 2008: 4). Andererseits verweist dies auf die Notwendigkeit eines „Überprüfungsortes“, der sich in der Asylanhörnung wiederfindet.

⁷ vgl. UNHCR 2003

Kommen wir nun zum eigentlichen Ort des Geschehens. An der Asylanhörung, womit die zweite, ausführlichere Anhörung gemeint ist, nehmen in der Regel folgende fünf Personen teil: die asylsuchende Person, der/die BefragerIn, der/die DolmetscherIn, der/die Protokollantin, und die Hilfswerksvertretung. An dieser Stelle ist eine wichtige Eigenart dieser Konstellation zu bemerken. Die Interaktion ist durch eine Sprachbarriere gekennzeichnet, infolge derer der/die DolmetscherIn eine bedeutungsvolle Rolle einnimmt, die letztlich für die/den Asylsuchende/n und den/die BefragerIn nicht „überprüfbar“ ist, da sie üblicherweise nur eine der Sprachen verstehen (Scheffer 2001: 231). Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass die Anhörung aus diesem Grund keine gewöhnliche soziale Interaktion darstellt, sondern, in Scheffers Worten, vielmehr *„übliche konversationelle Kontroll- und Verständigungsmittel unterbindet“* (Scheffer 2001: 231). Des Weiteren weist die Rolle der/des Protokollantin/Protokollanten, welche/r die Dokumentation der Anhörung liefern soll, auf deren Verschriftlichung hin, welche die Interaktion zusätzlich prägt (2001: 135). Wie schon erwähnt, erscheinen aber weder der Übersetzungs- noch der Verschriftlichungsprozess im Anhörungsprotokoll (2001: 221). Es wird vielmehr ein bereinigter Dialog zwischen asylsuchender Person und dem/der BefragerIn dargestellt. Er wird als schriftliches Endprodukt ausserdem im weiteren Verlaufe des Asylverfahrens zur Referenz für alle weiteren Instanzen (2001: 29). Dadurch kommen den Aussagen der asylsuchenden Person eine grosse Wichtigkeit zu. So besagt auch das Handbuch des BFM diesbezüglich:

„Zur Beurteilung der Vorbringen sind die Asylbehörden [...] fast immer und in hohem Masse auf die Aussagen der Asyl suchenden Personen angewiesen.“

(BFM Handbuch, Kapitel F §4: 17)

Somit hat die asylsuchende Person, zumindest dem Anschein nach, eine gewisse Darstellungsmacht, wie dies Scheffer, in Anlehnung an Goffman, auch darlegt (Scheffer 2001: 229). Trotz des (potentiellen) Einflusses der asylsuchenden Person, des/der Dolmetschers/In und der ProtokollantInnen auf die Anhörung, fokussiert sich diese Arbeit vor allem auf die BefragerInnen. Dies ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit einer Beschränkung und dem Datenmaterial, andererseits aus der Rolle der BefragerInnen selbst, auf die als Nächstes näher eingegangen wird.

5.2 BefragerInnen als behördliche AkteurInnen

Der/die BefragerIn nimmt in der Anhörung eine wichtige, von den weiteren TeilnehmerInnen anerkannte, Machtposition ein. In der Interaktion mit der asylsuchenden Person sind *nur* sie diejenigen, welche die Fragen stellen, was ein striktes Frage-Antwort-Schema zur Folge hat.

Diese Vorherrschaft über die Gesprächssteuerung kann sehr gut durch folgenden Auszug über das Recht auf Gesprächsabbruch und -intervention aus der standardisierten Einleitung der Anhörung illustriert werden: *„Sie haben heute Gelegenheit, die Gründe für Ihr Asylgesuch darzulegen. Ich kann Sie dabei unterbrechen, wenn dies für die Übersetzung nötig ist, aber auch wenn Ihre Aussagen für den Asylentscheid unwesentlich sind.“* (Anhörungsprotokolle, Seite 1). Dieses Schema ergibt sich weiter aus dem Ziel der Anhörung, *„verwertbare Aussagen“* zu produzieren (BFM Handbuch, Kapitel F §4: 17), wobei das Vorgehen der Befragten in einem vorgegebenen Frageschema festgehalten ist (BFM Handbuch, Kapitel F §4: 12). Dies entspricht Lipskys Charakterisierung von Interviews als durch Routine strukturiert, die das Sammeln von Information bezweckt (Lipsky 1980: 121). Es sind diese Informationen, welche BefragteInnen dann auch dazu benutzen, um Asylentscheide zu treffen, die unter Umständen über Leben und Tod der asylsuchenden Person entscheiden. Sie üben also eine massgebliche Kontrolle über die Produktion von Aussagen aus und verfügen gleichzeitig über die Interpretationshoheit für deren Beurteilung, was weitreichende Konsequenzen für die asylsuchenden Personen hat.

5.3 Entscheidungsmacht und Kontrolle

Es ist an dieser Stelle wichtig, die Vorgehensweise bei Asylentscheidungen genauer zu betrachten. BefragteInnen müssen nämlich bei ablehnenden („negativen“) Entscheiden eine schriftliche Rechtfertigung verfassen, bei Asylgewährung hingegen nicht. Dies wird dadurch begründet, dass niemand ein Interesse daran haben könnte bei Asylgewährung Beschwerde einzulegen.⁸ Das bedeutet, dass im Grunde genommen kein öffentliches Wissen darüber besteht, was bei positiven Entscheiden als überzeugend und folglich als glaubhaft galt; hingegen ist im umgekehrten Falle eine minutiöse Begründung der als unglaubhaft eingestuften Aussagen erforderlich, was, wie Scheffer bemerkt, den *„Nachweis von Unglaubwürdigkeit abhängig [macht] von der Möglichkeit, dieselbe anhand von protokollierten Aussagen vorzuführen“* (Scheffer 2001: 142). In der Regel werden die Asylentscheide, gemäss den BefragteInnen, die ich interviewte, ausserdem im Alleingang gefällt, d.h. niemand kontrolliert deren unmittelbare „Angemessenheit“. Zwar müssen Asylentscheide mit einer Zweitunterschrift versehen werden; dies sei aber, wie man mir in einem der Interviews sagte, eine Formsache. Meistens würden Asylentscheide angesichts der Menge der zu verarbeitenden Fälle nicht gegengelesen

⁸ *„Gemäss Art. 35 Abs. 3 VwVG kann die Behörde „auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt“.* (BFM Handbuch, Kapitel C § 3).

(Interview P: 1). Insofern haben BefragterInnen ein gewisses Mass an Autonomie von der „Institution BFM“, was gemäss Lipsky charakteristisch für „*street-level-bureaucrats*“ ist (Lipsky 1980: 13). Im Falle, dass gegen einen Asylentscheid jedoch Beschwerde erhoben wird, welche dann vom Bundesverwaltungsgericht behandelt wird, treten hingegen institutionelle Kontrollmechanismen in Kraft. Überdies übt das Bundesverwaltungsgericht, als die unabhängige Zweitinstanz, beim Fällen von „Leitentscheiden“/Grundsatzurteilen einen praxisweisenden Einfluss auf das BFM aus.

Mein Fokus auf die BefragterInnen ergibt sich somit aus ihrer mächtigen Rolle in der Asylan- hö- rung und ihrem hohen Ermessensspielraum, dem die Interaktionskonstellation der Anhö- rung förderlich ist. Als Nächstes soll der Glaubwürdigkeitsbegriff in diesem Zusammenhang näher betrachtet werden.

5.4 Glaubwürdigkeitsbegriff

Bevor wir auf die Implikationen des Glaubwürdigkeitsbegriffs im Asylverfahren zu sprechen kommen, ist es notwendig, sich diesem Begriff zunächst allgemeiner anzunähern. Gemäss Toby Kelly ist dem Glaubwürdigkeitsbegriff eine Ungewissheit inhärent, welche sich auch im Wort selbst widerspiegelt: So sei es eben eine Glaubens- und keine Wissensfrage, ob et- was glaub-würdig [*believable, trustworthy*], des Glaubens würdig sei (Kelly 2011: 194). Mannings Definition untermauert dies: *“Credibility is the quality of being believable, and this quality is integral to both trust and deception”* (Manning 2000: 1) – und er nimmt treffenderweise eine Verknüpfung vor mit dem Werk des Soziologen Erving Goffman. Denn dieses beinhaltet reichhaltiges Material, welches sich im Grunde genommen mit der Herstellung von Glaubwürdigkeit in der alltäglichen sozialen Interaktion auseinandersetzt. So befasst sich bei- spielsweise sein Werk *“Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag (1996)”* ei- nerseits *„mit einigen der üblichen Techniken, die angewandt werden, um hervorgerufene Ein- drücke aufrechtzuerhalten [...]“* (Goffman 1996: 17) und fokussiert sich andererseits darauf, wie Eindrücke überhaupt kommunikativ hergestellt und ausgehandelt werden (Zenker 2004:13). Denn um sich überhaupt als glaubhaft durchzusetzen zu können, müssen die Ein- drücke Kohärenz vermitteln, um das Gegenüber überzeugen zu können. So müssen Eindrü- cke, welche ein Image der Person herstellen, mit früheren *„Imageentwürfen“* minimal über- einstimmen, um als solche akzeptiert zu werden (Zenker 2004 nach Goffman 1996: 13). Aus-

serdem verlangt eine erfolgreiche Darstellung⁹ nach Goffman eine Übereinstimmung zwischen Erscheinung (die Merkmale einer Person, welche auf ihren sozialen Status hinweisen) und Verhalten (verweist auf die eingenommene Interaktionsrolle) (Goffman 1996: 25). Bezeichnenderweise sind diese Bedingungen, welche der alltäglichen, sozialen Glaubwürdigkeitsherstellung dienen, im Asylverfahren nur marginal vorhanden (vgl. Noll 2005: 212). So begegnen sich BefragerInnen und die asylsuchende Person meist nur einmal persönlich, so dass (In)-kohärenz nur anhand von den verbalen Äusserungen der asylsuchenden Person festgestellt werden kann, was von BefragerInnen z.B. anhand von Vergleichen zwischen den Aussagen der Erstbefragung und denen der Zweitanhörung getan wird. Dabei kann weder auf das Verhalten noch auf einen sich wiederholenden, beständigen Eindruck zurückgegriffen werden. Ausserdem befindet sich die asylsuchende Person ausserhalb ihres gesellschaftlichen Kontextes, wodurch die kulturelle Einbettung mitsamt ihren Codes, abwesend ist und nur anhand von zusätzlichen Informationen durch die Asylsuchenden und BefragerInnen rekonstruiert werden kann (vgl. Scheffer 2003).

Zusammenfassend ist Glaubwürdigkeit bei Goffman also sowohl eine Frage der Darstellung (*performance*) des Einzelnen, als auch der erfolgreichen Rezeption im Sinne des intendierten, hervorzurufenden Eindrucks (Goffman 1996: 6-18). Diese performative Auffassung von Glaubwürdigkeit ist auch im Asylgesetz zu finden:

„¹ Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft¹⁰ machen.

*² Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** für gegeben hält.“*

(Asylgesetz, Art. 7, meine Hervorhebung)

Der Wortlaut der Glaubhaftmachung impliziert, dass es ausreicht, wenn die asylsuchende Person den Eindruck, dass sie Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention ist, überzeugend zu erwecken vermag, ohne dass dies mit absoluter Sicherheit von den BefragerInnen des BFM

⁹ Goffman verwendet diesen Begriff, „[...] zur Bezeichnung des Gesamtverhaltens eines Einzelnen[...], das er in Gegenwart einer bestimmten Gruppe von Zuschauern zeigt und das Einfluss auf diese Zuschauer hat.“ (Goffman 2006: 23)

¹⁰ „Glaubhaft“ bezieht sich gemäss juristischem Verständnis auf Aussagen, währenddem sich „glaubwürdig“ auf Personen bezieht.

angenommen werden muss. Diese mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ angenommene Glaubhaftmachung erlaubt BefragterInnen Raum für Zweifel und deutet auf ihren Ermessensspielraum hin, auf den im nächsten Kapitel ausführlicher eingegangen wird. Das Handbuch Asylverfahren des BFM definiert diesen Glaubhaftigkeitsbegriff mit Walter Kälin auch nochmals explizit als eine mit Zweifeln besetzte Angelegenheit, bei der der asylsuchenden Person entgegengekommen werden sollte:

„Glaubhaft kann eine Tatsache also auch sein, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass sie nicht existiert. In dieser Einstufung der Wahrscheinlichkeit des behaupteten Ereignisses [...]liegt die gesetzliche Anerkennung der Maxime "im Zweifel für den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin". (Handbuch Asylverfahren: 3 zitiert nach Kälin 1990: 301)

Wie kommt es, dass diese Voraussetzungen derart ausgestaltet sind? Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Asylverfahren niedrigere Beweisanforderungen als z.B. Strafverfahren kennt, weil es anerkennt, dass sich Asylsuchende ausserhalb ihres Heimatlandes befinden, wodurch erschwerte Bedingungen vorliegen, was die Beschaffung von Beweismitteln anbelangt (BFM Handbuch, Kapitel E § 1: 1). Weiter stellt das Asylverfahren aber ganz klar die Forderung, dass Asylsuchende *„alle Tatsachen, die ihr Asylgesuch stützen, vollständig und wahrheitsgetreu darstellen [müssen]“* (Bundesamt für Migration 2008: 4). Dabei wird von der universellen Annahme ausgegangen, dass Erlebtes immer erzählbar sei¹¹, was gleichzeitig mit Glaubhaftigkeit¹² gleichgesetzt wird. Auch in der Anhörung selbst wird dieser Anspruch in der allgemeinen Einleitung klar gestellt, mit dem Hinweis auf drohende Sanktionen: *„Sie haben eine Wahrheitspflicht [...] Falls Sie unwahre Angaben machen, kann dies negative Konsequenzen für Sie haben“* (Anhörungsprotokolle, Einleitung: 2). Es lässt sich also erkennen, dass dem Glaubwürdigkeitsbegriff an sich eine hohe Ungewissheit zuerkannt wird, welche mit den niedrigen Beweisanforderungen im Zusammenhang steht, und dass Glaubhaftigkeit im Asylverfahren mit Erzählbarkeit gleichgesetzt wird. (Un)glaubhaftigkeit und ihre Indizien

¹¹ Eine Anforderung, die dem Forschungsstand bez. Trauma/Posttraumatischer Belastungsstörung keine Rechnung trägt, da in diesen Fällen die Erinnerungs- und Erzählfähigkeit stark eingeschränkt ist. Vgl. Birck 2002 und Cohen 2001.

¹² Dies lässt sich anhand des folgenden Auszugs aus dem Handbuch hervorragend illustrieren: *„Mit dem Gesetzgeber ist davon auszugehen, dass eine Person, gleich welchen kulturellen Ursprungs sie ist, in der Lage ist, in einer ihr geläufigen Sprache über selber Erlebtes und damit auch über erlittene oder drohende Verfolgung nach Massgabe der Glaubwürdigkeitskriterien zu berichten. Wahrheit verlangt insofern keine speziellen Fähigkeiten.[...]“* (Bundesamt für Migration, Handbuch Asylverfahren §4: 23)

werden im Asylverfahren noch spezifischer definiert, dies ist nun aber unter dem Gesichtspunkt der Rahmenbedingungen von BefragterInnen näher zu betrachten.

5.5 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen von BefragterInnen

Die rechtlichen und institutionellen Vorgaben, mit denen BefragterInnen arbeiten sollen, werden dem Handbuch Asylverfahren entnommen, welches als eine praxisanleitende Wegweisung für BefragterInnen konzipiert ist und eine Art Operationalisierung der Gesetzestexte darstellt. Es werden dort z.B. auch Anhörungstechniken festgelegt. Bezogen auf die „Erkennung“ von (Un)glaubhaftigkeit enthält es ausserdem einen ganzen Kriterienkatalog, der BefragterInnen als Hilfe dienen soll. Die hier in Form von Glaubwürdigkeitskriterien und als Vorgehensanleitung präsentierten Regeln geben zwar noch keinen Aufschluss darüber, *wie* sie von den Befragterinnen angewendet werden, dennoch legen sie gewisse Handlungs- und Argumentationseinschränkungen fest, welche die Praxis mitgestalten. Diese Kriterien stammen aus dem Asylgesetz. Ausserdem gibt es interne Vorgaben im Handbuch („Realkennzeichen“¹³), welche, im Gegensatz zu dessen restlichen Inhalt, nicht öffentlich zugänglich sind. Die Realkennzeichen, die aus der forensischen Psychologie stammen, beinhalten eine ganze Reihe von Merkmalen, welche tatsächlich erlebte Aussagen enthalten müssen, auf die ich an dieser Stelle nicht im Detail eingehen werde. Grundsätzlich geht daraus aber die Vorstellung hervor, dass sich Aussagen aufgrund von Erlebtem, von Erfundenem unterscheiden (lassen). Einige der Vorgaben, die sich im Asylgesetz und dem Handbuch befinden, sollen nun kurz den Rahmen des Spielraums der BefragterInnen illustrieren. So sollen glaubhafte Vorbringen u.a. „*genügend **substanziert, in sich schlüssig und plausibel***“ sein (SFH 2009: 161, meine Hervorhebung). Des Weiteren wird aufgezählt, dass sich unglaubhafte Vorbringen als „*in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich [...]*“ manifestieren oder „*den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden*“ (Asylgesetz, Art.7). Weiter dürfen sie „*sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten **nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung** widersprechen*“. (SFH 2009: 161, meine Hervorhebung). Mit Ausnahme des Kriteriums der verfälschten Beweismittel und demjenigen des „den Tatsachen entsprechend“ (womit belegbare Länderinformationen¹⁴ gemeint sind), unterliegen alle oben zitierten Kriterien dem *common sense*

¹³ Vgl. Steller und Köhnken 1989

¹⁴ zur fehlenden Transparenz in der Nutzung von Länderinformationen im schweizerischen Asylverfahren, vgl.: Mattern 2010.

der BefragerInnen (Scheffer 201: 159), was darauf hindeutet, wieviel Ermessensspielraum gerade diesen Kriterien innewohnt. Aber auch die allgemeinere Anweisung, dass BefragerInnen die Glaubwürdigkeitsprüfung „*aufgrund einer Gesamtwürdigung*“ vorzunehmen haben, bei der „*glaubwürdige und unglaubwürdige Elemente gegeneinander abzuwägen und zu gewichten*“ seien (Handbuch Asylverfahren, Kapitel E1: 4, meine Hervorhebung), erlaubt durch ihre Vagheit eine beträchtliche Interpretationsfreiheit, die potentiell sowohl einer gewissen Beliebigkeit/Willkür als auch einer Flexibilität den Weg ebnet. Gleichzeitig zielt diese Formulierung wohl aber auch darauf ab, dass nicht völlig willkürlich irgendwelche Aussagen für die Beurteilung der (Un)glaubhaftigkeit benutzt werden sollen. Weiter argumentiert Best etwa, dass das Gegenstück zu dieser Form von Ambiguität, nämlich sehr präzise ausformulierte Richtlinien, die Gefahr in sich birgt, Handlungsflexibilität zu unterwandern:

“Organizations may seek to avoid such ambiguities by being very specific or exhaustive when defining their policies, yet such precision can become a form of rigidity that produces exceptions to the rule in cases that do not fit the criteria. On the other hand, rules may incorporate some intentional ambiguity – in the form of discretion, room for judgment or equivocal phrasing – in order to allow for a more flexible application to diverse cases.”

(Best 2012:92)

Auf welche Art und Weise sich diese Flexibilität in der Praxis niederschlagen kann, wird sich nun in den Fallbeispielen zeigen.

6 Datenanalyse und –diskussion

6.1 Die Fallbeispiele C & A

Im Folgenden soll nun anhand der beiden Fallbeispiele aufgezeigt werden, auf welche Art und Weise (Un)glaubhaftigkeit von den BefragerInnen hergestellt wird und welche Faktoren diesbezüglich eine Rolle spielen.

Beide Fallbeispiele beziehen sich auf Anhörungen mit Asylsuchenden aus dem Tibet. Befragerin C wählte ein für sie klar *glaubhaftes* Beispiel aus, aufgrund dessen sie der Person Asyl gewährte, währenddem sich Befragerin A für ein für sie klar *unglaubhaftes* Beispiel entschied, bei dem die Person die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit

ihrer Vorbringen nicht erfüllte und kein Asyl erhielt (aber dennoch vorläufig aufgenommen wurde).

Beim als unglaublich beurteilten Fall A handelt es sich um den Asylantrag eines jungen Mannes, der erzählte, dass er in der Landwirtschaft tätig gewesen sei und selber angefertigte Plakate mit protibetischem Inhalt (Pro Dalai Lama, für die Unabhängigkeit Tibets), im Nachbars- und in seinem eigenem Dorf aufgehängt habe; aufgrund dessen sei er dann von der Polizei gesucht worden, wie ihm jemand mitteilte, woraufhin er die Flucht ergriffen habe.

Beim als klar glaubhaft beurteilten Fall C handelt es sich um den Asylantrag eines Mannes in den Dreissigern, der erzählte, dass er als Göttermaler/Thangka-Maler (Rollbilder) mit einem Stand auf dem Markt gewesen sei. Eines Tages habe er einen Auftrag, tibetische Nationalfahnen herzustellen angenommen, den er mit einem eigens dafür hergestellten Muster auch ausgeführt habe. Kurz darauf sei er von der Polizei informell befragt worden. Wenig später gab es in seiner Abwesenheit eine Hausdurchsuchung, bei der die Polizei die Fahnenvorlage und eine tibetische Fahne fanden, wie ihm seine Frau mitteilte. Daraufhin habe er die Flucht ergriffen.

6.2 Gemeinsame Voraussetzungen der Fälle

Trotz der unterschiedlichen Herstellung und Beurteilung der Fälle haben sie einige Grundvoraussetzungen gemein, welche die Spannbreite des Spielraums der Befragerten klar einschränken. Da die Anhörung einem standardisierten Frageformat (Befragungsschema) folgt, wurden in beiden Anhörungen dieselben Themenbereiche „abgefragt“, obschon nicht in derselben Reihenfolge und auf dieselbe Art und Weise. Dazu gehören: Fragen zur Ausreise, Frage nach Dokumenten und Beweismitteln, Fragen zum Herkunftsort, dem Einkommen, der Bildung, der Familie und Fragen zu den Asylgründen.

Im Falle, dass das BFM Asylsuchenden aus dem Tibet glaubt, dass sie wirklich vom Tibet aus (illegalerweise) geflüchtet sind, ist eine Wegweisung nicht mehr „zulässig“¹⁵, da die Rück-

¹⁵ Dies ist durch einen Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.10.09 folgendermassen festgelegt: „*Subjektive Nachfluchtgründe von Tibeterinnen und Tibetern wegen Ausreise und Auslandsaufenthalt. [...] Tibeterinnen und Tibeter, die illegal ausgereist sind, werden als Unterstützer des Dalai Lama und damit als separatistisch gesinnte Oppositionelle betrachtet und müssen bei einer Rückkehr Haft und Misshandlung in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass befürchten. Die Dauer des Aufenthaltes im Ausland spielt dabei keine Rolle (Präzisierung der Rechtsprechung) (E. 6.2-6.5).*“ (Bundesverwaltungsgericht 2009)

schaffung gegen internationales Recht verstossen würde. Somit erhalten tibetische Gesuchsteller auf jeden Fall eine vorläufige Aufnahme, auch wenn nicht geglaubt wird, dass sie eine asylrelevante Verfolgung erlitten haben. In einem solchen Fall erhalten sie kein Asyl, weil die Gründe, welche die Wegweisung verunmöglichen, erst durch die Flucht (illegale Ausreise) selbst entstanden sind, eine Sachlage, die Asylgewährung ausschliesst¹⁶. Wenn die asylrelevante Verfolgung hingegen auch als glaubwürdig eingestuft wird, erhält die Person Asyl. Bei beiden vorliegenden Fällen wurde im ersten Teil der Anhörung detailliert nach der Grenzüberquerung gefragt, eine „Prüfung“, welche beide Gesuchsteller hinsichtlich der Erwartungen der Befragerinnen bestanden. Das bedeutet, dass von da an festgelegt war, dass die Gesuchsteller „mindestens“ eine vorläufige Aufnahme erhalten würden, da eine Wegweisung ausgeschlossen war.

Nachdem die gemeinsamen Grenzen des allgemeineren Spielraums der Befragerinnen dargelegt wurde, soll im Folgenden der Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit in beiden Fällen nachgegangen werden. Dabei handelt es sich sowohl um das Ausmachen von (Un)Glaubwürdigkeitskriterien, als auch der damit verzahnten Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit, im Sinne des Spielraums und der angewandten Techniken der Befragerinnen. Diese beeinflussen sich wechselseitig und werden anhand von drei Handlungsmustern dargelegt: *Vorwissen, Erfahrung und Stereotype, Anwendung von Regeln, Rahmenselektion und Ignorieren.*

6.3 Vorwissen, Erfahrung und Stereotype

Gemäss Lipsky entwickeln *street-level bureaucrats*, basierend auf ihrer Erfahrung, Standards von (erwartetem) Klientenverhalten, aufgrund derer sie dann Abweichungen messen (Lipsky 1980: 112-115). Ausserdem argumentiert er, dass gerade die Struktur ihrer Arbeit selbst einen hervorragenden Nährboden für Stereotype darstelle:

“[...]the structure of their work appears to call for differentiation of the client population, and thus there is a structural receptivity to prejudicial attitudes. The need for simplification exists, so to speak, prior to the stereotype.” (Lipsky 1980: 115)

Im Kontext des Handbuchs des BFM wird das Attribut „stereotyp“ ausserdem explizit zur Illustrierung des Kriteriums „mangelnde Substantiierung“ (ein Indiz für Unglaubhaftigkeit) erwähnt. So würden u.a. „*stereotype, pauschale Darlegungen [...]*“ darauf hinweisen, „*dass*

¹⁶Sogenannte „*subjektive Nachfluchtgründe*“ (SFH 2009: 202)

die Asyl suchende Person das Vorgebrachte nicht selber erlebt hat“ (BFM Handbuch, Kapitel E §1: 6). Es ist zu fragen, woran und wie sich „stereotypes“ in einer interkulturellen Situation messen lässt. Es scheint, genau wie Lipsky dies beschreibt, die Erfahrung der Befragerinnen zu sein, welche ihnen dabei als Messlatte dient. Denn die beiden Narrative der Tibeter werden von ihnen in das Spektrum ihrer bisherigen Erfahrung eingeordnet, aus der ihre Normvorstellungen und Stereotype hervorgehen. Somit haben Stereotype eine doppelte Bedeutung: einerseits gelten sie in den Aussagen der GesuchstellerInnen als offizielles Unglaubhaftkeitsindiz, andererseits stellen sie ein informelles Beurteilungskriterium der BefragerInnen dar, welches sich aufgrund ihrer Arbeitserfahrung entwickelt.

So ist der Fall A, „die Plakatgeschichte“, bei den Befragerinnen als eine immer wieder vorkommende, stereotype Geschichte bekannt. Die Befragerin C kommentierte das folgendermassen:

„Tibeter kommen in der Regel immer mit Geschichten, sie hätten Plakate aufgehängt und werden jetzt darum verfolgt. Oder man hat bei ihnen irgendwie Plakate gefunden, mit dem Dalai Lama darauf, oder irgendsowas. Und das ist so die Standardgeschichte.“
(Begleitinterview C: 1)

Der Fall C hingegen ist ein „Vorzeigefall“¹⁷ und wird von derselben Befragerin als ungewöhnlich charakterisiert, wobei sie dies als positiv, gar als ein Indiz für seine Glaubhaftigkeit wertet:

„Und er fällt aus dem Rahmen und das ist schon einmal...[...], also das kann durchaus ein Kriterium sein für die Glaubhaftigkeit. Weil er einfach mal etwas erzählt hat, was nicht den üblichen Vorbringen von einem Tibeter entspricht.“ (Begleitinterview C: 1)

Die dahinterstehende Logik, dass sich ähnelnde Narrative als stereotyp gelten, und der Glaubwürdigkeit eher schaden, ist erstaunlich einseitig. Denn es könnte genauso gut davon ausgegangen werden, dass sich Narrative von asylsuchenden Personen aufgrund von kollektiver Erfahrung zwangsläufig ähneln müssen. In diesen Fällen scheint aber von einer derartigen Auslegung abgesehen zu werden. Es lässt sich daraus folglich entnehmen, dass die Ausgangslage der beiden Fälle, aufgrund ihrer Entsprechung/Abweichung gegenüber einem „Erfahrungstereotyp“, schon einmal sehr unterschiedlich ist. Folglich handelt es sich dabei sowohl um ein (Un)glaubwürdigkeitskriterium, als auch um einen Einflussfaktor für das weitere Vor-

¹⁷ „Den Vorzeigefall präsentiert der Entscheider als Gegenstück zum allgemeinen (minderen) Standard gleich einem Klassenprimus“ (Scheffer 2001: 167).

gehen der Befragerinnen. Meines Erachtens hat nämlich die Abweichung respektive das Entsprechen dem Erfahrungstereotyp gegenüber einen massgeblichen Einfluss auf die grundlegende Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Narrative und damit auf die entsprechende Herangehensweise und Grundhaltung der Befragerinnen in der Anhörung. Bevor dies im Detail illustriert wird, ist vorwegzunehmen, dass sich der Einfluss dieser „Erfahrungstereotype“ und die damit verbundenen Vorannahmen in keiner offiziellen Argumentation, wie etwa dem ablehnenden Asylentscheid, wiederfinden. Umso wichtiger ist es darum, sich nicht nur auf die Untersuchung der Anwendung offizieller Glaubwürdigkeitskriterien zu beschränken, weil dadurch die Verwendung alternativer, informeller Regeln/Einflüsse übersehen werden kann.

6.4 Anwendung/Auslegung von Regeln

Im Folgenden wird nun dargelegt, auf welche Art und Weise sich die Konstruktion von (Un)glaubhaftigkeit durch die Befragerinnen unter dem Einfluss der Erfahrungstereotype, entfaltet. In einem ersten Schritt soll dies anhand der unterschiedlichen Regelauslegungen und der daraus hervorgehenden Konsequenzen illustriert werden.

6.4.1 Erstbefragung versus Zweitanhörung

Die Zweitanhörung ist, wie schon erwähnt, gemäss Vorgabe als Vertiefung der Erstbefragung konzipiert. So besagen das Asylgesetz und dementsprechend auch das Handbuch, dass die asylsuchende Person in der Zweitanhörung *„ausführlich zu deren Asylgründen angehört [wird]“* (BFM Handbuch, Kapitel F §4: 1). Die Befragerin A folgt dieser Vorgabe, indem sie in der Anhörung nochmals von Grund auf mit der offenen Frage *„F36: Weshalb beantragen Sie in der Schweiz Asyl?“* (Anhörungsprotokoll A: 5) einsteigt, worauf der Gesuchsteller seine ganze Geschichte noch einmal darlegt.

Die Befragerin C hingegen folgt dieser Vorgabe nicht, nachdem sie, aufgrund des Erstbefragungsprotokolls, von der Glaubhaftigkeit des Vorbringens eingenommen war:

„Und ich bin dann einfach mehr ins Detail [...], die Erstbefragung, da hatte ich schon grundsätzlich das Gefühl, das ist glaubhaft, einfach so vom Gefühl her und entsprechend habe ich dann eigentlich wirklich nur noch eine Glaubhaftigkeitsprüfung gemacht.“

(Begleitinterview C:2)

Somit weicht die Befragerin von der gesetzlichen Vorgabe bezüglich der Zweitanhörung ab, aufgrund ihres **Gefühls**, dass die Vorbringen im gelesenen Protokoll glaubhaft sind. Ich gehe davon aus, dass dies im Zusammenhang mit der als von ihr glaubhaft gewerteten Abweichung von ihrem „Erfahrungstereotyp“ steht.

6.4.2 Fragetechniken und Antworten

Diese unterschiedlichen Annahmen respektive Vorgehensweisen der Befragterinnen haben ihrerseits einen Einfluss auf ihre Fragetechniken und auf die Antworten, welche sie dadurch generieren. Folgende Beispiele legen dies dar.

Aufgrund ihrer Wahl, die Befragung lediglich als eine Ergänzung zur Erstbefragung durchzuführen, welche im Zusammenhang mit ihrer positiven Voreingenommenheit steht, stellt die Befragerin C eine Menge Suggestivfragen. Dies soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden:

“F38: Sie geben anlässlich der Erstbefragung zu Protokoll, Sie hätten T. um ein Muster der tibetischen Fahne gebeten, um anhand dieses Musters die Fahne malen zu können. Hätten Sie nicht die Möglichkeit gehabt, selber an eine solches Muster, an ein solches Foto zu kommen?”

A: In Tibet ist es sehr schwierig, zu einem Bild der tibetischen Fahne zu kommen.

F39: Sie haben diese 10 Fahnen zuhause gemalt. Ist das richtig?

A: Ja.”

(Anhörungsprotokoll C: 5)

Mit den Rückgriffen auf das Erstbefragungsprotokoll gibt sie die Information des Gesuchstellers wieder und ermöglicht ihm das Gesagte entweder zu bestätigen oder zu negieren. Dies steht im Kontrast zur Befragerin A, welche - wie erwähnt - mit einer offeneren Frage einsteigt:

“F36: Weshalb beantragen Sie in der Schweiz Asyl?

GS: Ich habe diese Plakate in S. aufgeklebt. Nachdem ich damit fertig war, ging ich in mein Dorf zurück und habe dort auch welche aufgeklebt. Danach ging ich nach Hause.

*Generell stehe ich am Morgen um 5.30-6 Uhr auf. Um diese Zeit bin ich aufgestanden und habe die Tiere auf das Feld gebracht. Nachdem ich etwa 2 Stunden dort war, kamen mein Vater und meine Mutter dorthin. Sie hatten eine Tasche dabei, sie waren ganz aufgeregt. Mein Vater hat mir gesagt, dass ich gestern Abend Plakate aufgeklebt habe, und dass die Polizei nun nach mir suchen würde. Dies habe er **von einem Nachbarn gehört**. Meine Mutter hat geweint [...].”* (Anhörungsprotokoll A: 5)

Entsprechend der offen formulierten Frage fällt die Antwort des Gesuchstellers ausführlich aus. Des Weiteren kann sich der Gesuchsteller inhaltlich nicht, wie bei einer Suggestivfrage, an derselben orientieren. In diesem Fall tritt dann eine vermeintliche Unstimmigkeit auf. Diese wird von der Befragerin, statt gleich angesprochen zu werden, erst sehr viel später, in Form einer Überführung, aufgegriffen:

“F61: Wer genau hat ihrem Vater gesagt, dass die Polizei Sie suchen würde?

GS: Das weiss ich nicht, das hat mir nur mein Vater gesagt. Er sagte mir nur, einer der Nachbarn hätte ihm das gesagt. Er war ganz aufgeregt und nervös.

F62: Ich frage deshalb, weil Sie in der Befragung zur Person [Erstbefragung] gesagt haben, dass einige der Dorfbewohner Ihren Eltern davon erzählt haben, während Sie heute von einem Nachbarn sprechen.

GS: Ich weiss nicht, wie viele Personen dabei waren, ich weiss nur, dass es ihm jemand gesagt hat.”

(Anhörungsprotokoll A: 8)

Bevor nun weiter auf die Folgen dieser Überführung eingegangen wird, sollen die bisherigen Erkenntnisse kurz zusammengetragen werden. Welche Konsequenzen ergeben sich bis hierher aus den Fragetechniken für die Konstruktion der (Un)glaubhaftigkeit?

Im Falle C verläuft die Anhörung ohne Zwischenfälle, im Sinne von prekären Momenten, wie dies im oben zitierten Ausschnitt geschieht. Denn die Suggestivfragen und die grundlegende Entscheidung der Befragerin C, lediglich eine ergänzende Anhörung zu halten, führen meines Erachtens tendenziell dazu, dass sogenannte Widersprüche unwahrscheinlicher werden. Die Befragerin C betonte auch, dass es für die Glaubhaftigkeit des Gesuchstellers spreche, dass keine Widersprüche zwischen der Erst- und Zweitbefragung aufkamen (Begleitinterview C: 1). Dabei wird von ihr ausser Acht gelassen, dass sie selbst auch an deren (Nicht-)Entstehung, durch den Einfluss ihrer Fragetechniken, beteiligt sein könnte.

Im Falle A hat der durch die Überführung festgenagelte Widerspruch hingegen weitführende Konsequenzen. Obschon die Befragerin A im Begleitinterview eingesteht, dass es sich bei der Divergenz *ein Nachbar* versus *einige der Dorfbewohner* auch einfach um eine Ungenauigkeit handeln könne (Begleitinterview C:3), die somit nicht ins Gewicht fallen müsste, und sich der Gesuchsteller damit zu rechtfertigen versucht, dass er selbst nicht genau wisse, wieviele Personen effektiv beteiligt waren, offenbart ein Blick auf den Asylentscheid etwas anderes.

Denn dort erst macht die Befragerin die potentielle Divergenz zum verfahrenswirksamen Widerspruch:

„In den Aussagen des Geschwunders traten jedoch diverse Unstimmigkeiten auf. Beispielsweise wusste er nicht, von wem genau sein Vater von der bevorstehenden polizeilichen Suche nach dem Geschwunder erfahren habe (A8/S.5), und widersprach sich in diesem Zusammenhang, indem er einerseits von einigen Dorfbewohnern und andererseits von einem Nachbarn sprach (A5/S.5; A8/S.5). (Asylentscheid A: 3)

Der Versuch des Geschwunders, sich zu rechtfertigen, hat somit keine Auswirkung. Denn die Befragerin benennt die Divergenz im Asylentscheid als Widerspruch, wodurch sie gleichzeitig den für sie erforderlichen Bogen zu einem der offiziellen Unglaubwürdigkeitskriterien (Widersprüchlichkeit) schlägt. Dieses wird von ihr folglich als fehlende Deckungsgleichheit der Aussagen in der Erst- und Zweitbefragung operationalisiert. Kohärenz wird also gleichgesetzt mit gleichbleibenden Aussagen, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass sie unglaubhaft sind (Scheffer 2001: 165). Die Kontrastierung „ungleicher“ Aussagen funktioniert, wie Scheffer treffenderweise darlegt, dadurch, dass „interne Relationen“ zwischen den Aussagen des Geschwunders gemacht werden (2001: 160), Scheffer nennt dies auch den „unmittelbaren Aussagenabgleich“ (Scheffer 2003: 438).

Das angeführte Beispiel ist nur eines von vielen Argumenten, welches die Befragerin im Asylentscheid benutzt, um Unstimmigkeiten und dadurch die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens zu belegen. Betrachten wir die Fortsetzung des vorhergehenden Ausschnitts:

„Angesichts der Tragweite der Nachricht über seine bevorstehende Festnahme und des Umstandes, dass er aus einem kleinen Dorf mit lediglich 56 Familien stammt (S.8/S.2), in welchem jeder jeden kennen müsste, wäre von ihm jedoch zwingend zu erwarten gewesen, präzise angeben zu können, wer seinen Vater informiert habe.“ (Asylentscheid A: 3)

Anhand dieses Beispiels, lässt sich ein weiterer Aspekt der übergreifenden Funktionsweise ihrer Argumentation im Asylentscheid aufzeigen. Die Befragerin A kommt damit aus, v.a. „mit der Logik“ zu arbeiten, wie sie es selbst ausdrückt (Begleitinterview A: 6). So untermauert sie ihre Argumente mit „Normalitätsannahmen“ (Scheffer 2001: 160), aufgrund ihres *common sense*, womit sie wiederum das zwingende, zu erwartende Wissen, welches der Geschwunder entscheidenderweise nicht wiederzugeben vermag, konstituiert. Somit hätte der Geschwunder aufgrund des kleinen, sozialen Umfelds (Dorf) präzisere Informationen über die besagte Person haben müssen und diese, wie implizit unterstellt wird, aus Eigeninteresse, auch hätte wissen wollen **müssen**. Im Begleitinterview wird des Weiteren ersichtlich, dass sie für diese *common sense* Annahme aus ihrer eigenen Erfahrung schöpft:

„Aber nachher war er 7 Tage mit seinem Vater in D., sie hatten 7 lange Tage, um über dieses Ereignis zu reden. Er muss aus seinem Land fliehen, sein Leben ist in Gefahr und dann reden sie nicht darüber, wer überhaupt so eine Nachricht verbreitet, das kann nicht stimmen. Ich weiss wenn irgendein Furz in meiner Familie passiert, wir kauen das mit allen 100 Mal durch und nochmals und nochmals.“ (Begleitinterview A: 4)

In diesem Beispiel stützt sich die Befragerin also massgeblich auf die eigene, subjektive Erfahrung und zieht damit Vergleiche zu den Aussagen des Gesuchstellers, um diese hinsichtlich ihrer (Un)glaubhaftigkeit zu beurteilen.

Es lässt sich also erkennen, dass die Befragerten eine divergierende Anwendung von Vorgaben/Regeln und eine Selektion von bestimmten Glaubwürdigkeitskriterien vornehmen. Dies ist zweifelsohne Zeugnis ihrer Ermessensfreiheit und Autonomie. Diese Unterschiede in der Auslegung haben, unter dem Einfluss der Erfahrungstereotype, wie in einer Kettenreaktion zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Beurteilung der (Un)glaubhaftigkeit geführt und insbesondere eine Auswirkung auf die Entstehung respektive das Ausbleiben von Widersprüchen gehabt. Dabei wurde ersichtlich, dass sich die Befragerten diesbezüglich nur auf ihren *common sense* stützen. Wie schon angedeutet wurde, spielen in dieser Beurteilung auch Kriterien eine Rolle, die nicht über die offiziellen Regeln und deren Auslegung erfasst werden können. Im nächsten Schritt sollen nun in diesem Sinne zusätzliche Vorgehen der Befragerten beleuchtet werden, welche einen weiteren Einfluss auf deren Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit hatten.

6.5 Rahmenselektion und Ignorieren

Goffmans „Rahmen“ (*frame*)-Konzept und dessen Anwendung durch die Befragerten erlaubt es, einige der grundlegenden, durch die Erfahrungstereotype beeinflusste Bedeutungszuschreibungen der Befragerten greifbar zu machen, und ist gleichzeitig mit dem Aspekt des Ignorierens verknüpft. Der Begriff Rahmen meint, dass für jedwede (soziale) Situation Definitionen aufgestellt werden, um ihr Bedeutung zu verleihen (Goffman: 1977:19). Dabei gibt es unweigerlich immer mehrere Optionen, wie man etwas einrahmen kann, weswegen sich die Frage aufdrängt, welche Rahmen valide werden, indem sie sich gegenüber konkurrierenden Rahmen durchsetzen (Goffman 1974: 200). Die Möglichkeit, einen Rahmen durchzusetzen, ist zwangsläufig mit sozialer Macht verbunden: *„People with little social power have little power to frame events or to combat interpretive frameworks applied to them“* (Goffman Reader 2007: 76). Die Selektion eines Rahmens bedeutet gleichzeitig, dass konkurrierende Rahmen ignoriert werden. Dem Aspekt des Ignorierens kommt, nicht nur im Zusammenhang

mit Rahmen, bei beiden Fällen eine wichtige Funktion zu. Dabei wird Ignorieren/Übergehen, im Sinne Linsey McGoeys, als produktive Kraft verstanden:

“non-knowledge [...] as a social fact [...], as a productive force in itself, as the twin and not the opposite of knowledge.” (McGoey 2012: 3)

Nachfolgend werden nun in beiden Fällen die Rahmenselektion, die Technik „Ignorieren/Übergehen“ und damit einhergehende Implikationen nachgezeichnet, um schlussendlich wieder zur Frage zurückzukehren, welche Konsequenzen sich daraus für die Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit ergeben.

6.5.1 Fall A: wirtschaftlicher versus politischer Rahmen

Schauen wir uns, anhand der folgenden Aussagen in der Anhörung, eine ausschlaggebende Rahmenselektion der Befragerin A an. Dazu erstmals ein Narrativausschnitt des Gesuchstellers:

„A15: Früher hat mein Vater auf dem Feld gearbeitet und nebenbei im Winter ein wenig Handel betrieben. Seit 2010 macht mein Vater dies nicht mehr. Die Chinesen haben uns die Felder weggenommen. Die Chinesen haben gesagt, dass man die Felder nicht mehr bewirtschaften darf, sondern dass man Handel betreiben muss. Deshalb geht mein Vater nun nach D., kauft dort ein und verkauft die Sachen in Lhasa wieder.

F16: Was kauft und verkauft er?“

(Anhörungsprotokoll Fall A: 3)

„A: Ich selber hatte schon früher den Wunsch etwas für Tibet zu machen. Es kam noch dazu, dass sie uns in 2010 die Felder weggenommen haben und in ganz Tibet Unruhen waren. Wir alle wussten, dass wir in Tibet keine Freiheiten haben. [...]“

(Anhörungsprotokoll Fall A: 7)

Der Gesuchsteller rahmt die Handlung, dass ihm und seiner Familie die Felder von den Chinesen weggenommen wurden, als politischen Akt von Unterdrückung ein, der seine politische Motivation und sein Handeln (Plakataktion) zu erklären versucht. Dies wird von der Befragerin hingegen nicht so aufgenommen, denn sie ignoriert seine politische Einrahmung, was auch in der Interaktion ersichtlich wird. In der darauffolgenden Frage 16 („Was kauft und verkauft er?“) greift sie nämlich den politischen Aspekt seiner Aussagen nicht auf. Auch im weiteren Verlauf der Anhörung kommt sie nicht darauf zurück und muss deshalb auf spekulative Vermutungen zurückgreifen (siehe nächstes Zitat), was den genaueren Hintergrund der Landent-

eignung angeht. Statt eines politischen Rahmens selektiert sie einen wirtschaftlichen Rahmen, der ihre Rezeption ausmacht:

„Vielleicht hat er sich bei der F15 ein bisschen verraten, warum er gekommen ist. Sein Vater hatte Felder, die Chinesen haben sie ihm weggenommen, weil sie nicht wollen, dass aus irgendeinem Grund...ich hätte das noch vertiefen können, aber weil sie nicht wollten, dass die Tibeter die Felder bewirtschaften, oder irgendetwas, wahrscheinlich irgendwelche Gründe gehabt haben. Und die Familie vom Gesuchsteller einfach eine Einnahmequelle nicht mehr hat. Also es kann durchaus sein, dass das der Grund war für seine Ausreise. Aber nur das konnte er ja natürlich nicht sagen, meinte er. Obwohl da hat der Schlepper nicht gesagt, „du musst nur sagen, du bist aus Tibet und bist illegal ausgereist, dann kriegst du auch Asyl.“ Das hat der Schlepper nicht gewusst, das hätte auch gereicht.“ (Begleitinterview A: 1)

Die wirtschaftliche Einrahmung enthält die Annahme, dass die wahre Motivation der Ausreise wirtschaftlich bedingt war, womit die vom Gesuchsteller dargelegten Umstände des Verlustes der Einnahmequelle ignoriert werden, sich sozusagen ausserhalb des Rahmens befinden. Ausserdem wird wieder ein Zusammenspiel mit dem „Erfahrungstereotyp“ ersichtlich. So geht die Befragerin davon aus, dass der Asylsuchende hinsichtlich seiner Geschichte von einem Schlepper instruiert worden sei. Darin ist die Vorannahme enthalten, dass Schlepper und Asylsuchende wissende, strategisch handelnde Subjekte sind, die ihr Wissen über die Gesetzgebung/Rechtspraxis des Asylverfahrens für sich instrumentalisieren. Diese Vorannahmen und den Wirtschaftsrahmen würde ich in diesem Fall als „heimliches framing/Einrahmen“ bezeichnen, da die Befragerin diese Vermutungen weder vor dem Asylsuchenden in der Anhörung ausspricht, noch irgendetwas davon im Entscheid steht.

6.5.2 Fall A: Ignorieren als Depolitisierung

Der Wirtschaftsrahmen führt letztendlich zu einer Depolitisierung, da die Befragerin potentiell politisch relevante Aussagen des Asylsuchenden ignoriert, wodurch das Gesagte zu etwas „ungeschehenem“ und damit wirkungslos wird. Dies wurde eingangs schon angedeutet, soll aber noch anhand eines anderen Beispiels weiter ausgeführt werden. Der Gesuchsteller erwähnt in der Erstbefragung, dass sein Bruder verschwunden sei:

„F: Wie viele Geschwister haben Sie?

A: Nur einen Bruder [...]; seit den Unruhen 2008 haben wir von ihm nichts mehr gehört, vorher lebte er zu Hause.“ (Erstbefragung A: 3)

Da die Erstbefragungsprotokolle den Befragenden als Vorbereitung für die Zweitanhörung dienen, während der sie diese ausserdem vor sich liegen haben, war die Befragende über diesen Umstand informiert. Dieses potentiell politisch sehr relevante Ereignis wird von ihr aber nie direkt angesprochen, wodurch das Verschwinden des Bruders in der Anhörung nicht zur Sprache kommt. Dennoch nimmt der Gesuchsteller, als er nach seiner politischen Motivation gefragt wird, auf seinen Bruder Bezug:

„F57: Was hat Sie bewogen, eines Tages solche Plakate zu verteilen, obwohl Sie zuvor nie Probleme im Tibet hatten?“

A: Ich bin nicht der Erste, der sich gegen die Chinesen wehrt und etwas macht. Der Onkel meines Vaters, mein Bruder, mein Grossvater, sie alle haben schon demonstriert und sich gegen die Chinesen aufgelehnt. Zudem war es so, dass mir mein Grossvater viel über die Geschichte Tibets erzählt hat. [...]“

(Anhörungsprotokoll A: 7)

Der Bruder wird eindeutig als politisch aktiv bezeichnet, und der Gesuchsteller positioniert sich in seiner Familie, mit der er seine eigene Politisierung erklärt. Dieser Erklärungsansatz wird von der Befragenden jedoch als nicht selbstbezogen genug gewertet und dadurch als nicht genügend glaubhaft abgetan:

„Dann wollte ich die persönliche Motivation, warum er so etwas plötzlich eines Tages macht. Hätte er jetzt gesagt, ja wegen meinem Bruder...hat er das gesagt? Das weiss ich jetzt gar nicht...aber er hat mehr von der Motivation seiner Familie erzählt, darum hat mich das nicht so ganz überzeugt.“ (Begleitinterview A: 3)

Gleichzeitig wird die Bezugnahme auf den Bruder ignoriert. Es ist mir nicht möglich, aus den Daten zu erörtern, ob die Befragende dies bewusst oder unbewusst tut und inwiefern ihre Ignoranz, ihr Nichterinnern, strategisch zu verstehen ist. Hingegen können die Konsequenzen aus diesem Vorgehen für die Herstellung der (Un)glaubhaftigkeit nachgezeichnet werden. Durch die wirtschaftliche Einrahmung, gekoppelt mit dem Ignorieren politisch relevanter Aussagen, geht der Versuch des Gesuchstellers, sich als politisch motiviert und verfolgt darzustellen, ins Leere. Folglich scheitert er darin, sich diesbezüglich als glaubhaft zu etablieren. Signifikanterweise ist auch im Asylentscheid von der politischen Motivation und der Selbstkontextualisierung des Gesuchstellers nichts mehr zu finden, wodurch *“[...] the temporal, spatial and historical ‘elsewhere’, which is the original context of the applicant’s story, is erased[...]”* (Sbriccoli and Jacoviello 2011:185). Dieser Prozess ist von besonderer Bedeutung, da gerade eine wirtschaftliche Motivation für eine Ausreise nicht asylrelevant ist, währenddem

eine politische Verfolgung den Anforderungen des Flüchtlingsbegriffs gerecht würde. Die eingangs beschriebene Vorherrschaft über die Gesprächssteuerung gibt der Befragerin in diesem Fall folglich die Macht und die Freiheit, potentiell politisch relevante Aussagen zu ignorieren, wodurch diese unwirksam gemacht werden, indem sie die Glaubhaftmachung des Gesuchstellers in der Gesprächsinteraktion verhindern und auch in den weiteren Dokumenten (Asylentscheid) unterdrückt werden.

6.5.3 Fall C: Ignorieren/Übergehen

Dass „Ignorieren/Übergehen“ als Technik weder zwingend zu einer Depolitisierung führt, noch zu Ungunsten des Gesuchstellers ausfallen muss, zeigt hingegen der Fall der C. Gemäss meiner Erfahrung als neutralen Beobachterin werden Beweismittel, die Asylsuchende abgeben, üblicherweise von den DolmetscherInnen übersetzt, und von den BefragerInnen sehr genau, mit einer gewissen Skepsis, unter die Lupe genommen. Doch in diesem Fall verläuft dies etwas anders. Der Gesuchsteller hatte ein Büchlein abgegeben, welches er als seine Standbescheinigung (am Markt) bezeichnete. Da die Dolmetscherin, wie das Anhörungsprotokoll bemerkt (Anhörungsprotokoll C:2), der schriftlichen Sprache des Büchleins nicht mächtig war (im Anhörungsprotokoll und im Begleitinterview finden sich missverständliche Angaben dazu, ob es sich dabei um Tibetisch oder „Chinesisch“ handelt), fragt die Befragerin den Gesuchsteller direkt, ob er ihr den Inhalt des Büchleins erläutern könne. Daraufhin erwidert dieser:

„Das sind die Steuern, die man bezahlen muss. Pro Monat muss man 30 chinesische Golmos bezahlen, und für den Stand selber muss man zusätzlich 150 Golmos monatlich bezahlen. Man hat die Möglichkeit, diese Beträge monatlich zu bezahlen, oder man kann sie auch halbjährlich oder jährlich bezahlen. Wenn man die Raten zu spät bezahlt, bekommt man eine Busse.“ (Anhörungsprotokoll C: 2)

Die Befragerin C sieht davon ab, diese Aussagen zu einem späteren Zeitpunkt von einem Dolmetscher überprüfen zu lassen, und ignoriert/übergeht somit die übliche Praxis. Dieses Ignorieren lässt sich sehr wahrscheinlich damit erklären, dass sie den Gesuchsteller aufgrund seiner Abweichung von dem Erfahrungstyp schon für tendenziell glaubhaft hält. Ausserdem ist die Befragerin durch seine Antwort von deren Glaubhaftigkeit überzeugt:

„Also das habe ich alles nicht gefragt und das kommt einfach und das ist sehr glaubhaft, ja so würdest du mir vermutlich auch etwas erzählen, oder? Und es wird ausgeführt, ohne dass ich etwas...“ (Begleitinterview C: 3)

Weil er ihre Frage ausführlich beantwortet, auf eine Weise, die für ihr Empfinden über die Frage hinaus geht, charakterisiert sie seine Antwort als glaubhaft. Ausserdem identifiziert sie seine Erzählweise mit einer hier üblichen Narrativform. Somit gesteht die Befragerin C dem asylsuchenden Tibeter einerseits durch ihr Ignorieren/Übergehen einer Praxis und andererseits mit ihrer Rezeption seiner Aussage, Glaubhaftigkeit zu.

Im Folgenden soll nun der Aspekt der Bewertung von nötiger versus überflüssiger Information im Zusammenhang mit ihrer Glaubhaftigkeitsbeurteilung näher betrachtet werden.

6.5.4 Rahmenselektion Fall C: Gewöhnlich/Überflüssig vs. Ungewöhnlich

Gefragt nach Beispielen, welche ihre Einschätzung als glaubhaft ausmachten, führte die Befragerin C eine Vielzahl von Beispielen an, in denen der junge Mann *„immer mit Zeugs hinterher kommt“*. Unter dem Gesichtspunkt des Einrahmens betrachtet, werden gewisse Aussagen folglich als *„gewöhnlich/überflüssig“* oder *„ungewöhnlich“* eingerahmt. Betrachten wir hierzu folgenden Ausschnitt:

„Oder auch das ist schön, er führt immer wieder aus - ich habe ihn z.B. gefragt, ob er Chinesisch kann, ob er von 1-10 zählen kann, da sagt er: "Ja, das kann ich. Manchmal ist es auch so, dass wir die Zahlen aufschreiben und dann vorzeigen."

Das hätte er auch nicht müssen, da kommt einfach ständig etwas hintendran. Oder auch das!

[Befragerin liest aus dem Protokoll vor]

„C: Wer waren ihre Kunden?

GS: Generell sind es Tibeter. Es gibt aber auch Chinesen, die bei mir Bilder kaufen."

Das wäre ja eigentlich die Antwort. Und dann hängt er hintendran:

"Wenn die Chinesen Rollbilder kaufen, kaufen sie Bilder mit den Buddha-Figuren."

Habe ich nicht gefragt, oder? Einfach, da kommt immer so Zeugs. Oder:

[Befragerin liest weiter aus dem Protokoll vor]

"Wo in Lhasa befindet sich der Markt wo Sie ihren Stand hatten?"

An der Schassasurstrasse. Wenn man der Schassasurstrasse entlang läuft kommt man zum Bako-Quartier."

Es ist wirklich sehr...sehr."

(Begleitinterview C: 3-4)

„Überzählige“ Information kann nur im Kontrast zu erwarteter, erforderlicher Information Bedeutung erlangen. Das Indiz der ausführlichen, überflüssigen Information als Glaubhaftigkeitsmerkmal, findet sich auch unter den erwähnten „Realkennzeichen“ im Handbuch, auch wenn die Befragerin dies selber nicht explizit erwähnt. Dabei werden die „*Schilderung nebensächlicher Einzelheiten*“ und die „*Schilderung ausgefallener Einzelheiten*“ als auf einen „*realen Hintergrund*“ hinweisend, aufgeführt (Steller und Köhnken 1989: 225). Die Einschätzung, ob eine Aussage in den Rahmen gewöhnlicher versus überflüssiger Information gehört, ist einerseits subjektiv bedingt und verlangt andererseits ein sehr spezifisches, kulturelles Hintergrundwissen.

Wie operationalisiert die Befragerin dieses anspruchsvolle Kriterium schlussendlich? Es stellt sich heraus, dass sie diejenigen Aussagen, welche mehr Informationen als ihre Frage hervorzurufen intendierte, als „positiv überflüssig“, nämlich ausführlich (und dadurch auch glaubhaft) einrahmt. Auf diese Weise kann sich die Befragerin auf ihren *common sense* berufen und braucht weder ein spezialisiertes Wissen zur tibetischen Göttermalerei, noch zu den Arbeitsbedingungen eines Markthändlers in Lhasa. Letztendlich beabsichtigt die Befragerin zu überprüfen, ob der Gesuchsteller denn wirklich in diesem *Métier* tätig war, in dessen Kontext es zu seiner Verfolgung gekommen sei. Die erhaltene, ausführliche Information zum Arbeitskontext, in Form von detaillierten örtlichen Angaben, Kundenpräferenzen etc. übertreffen ihre Erwartungen einer Antwort und tragen zur glaubhaften Einschätzung der Aussagen bei. Somit trägt ihr Einrahmen als „überflüssig“, welches gleichzeitig als Operationalisierung eines Glaubhaftigkeitskriteriums gelten kann, dazu bei, dass sie diese Aussagen als glaubhaft bewertet. Diese Rahmenselektion und Operationalisierung verweist abermals auf den Spielraum der Befragerin. Dass angewandte Kriterien, welche in einem Fall zwar als Glaubhaftigkeitsindiz benutzt werden, genauso gut für die Konstruktion von Unglaubwürdigkeit dienen können, soll in einem letzten Beispiel illustriert werden.

6.6 Fall A: Die Gratwanderung von (Un)glaubhaftigkeit

Das folgende Beispiel soll veranschaulichen, dass es sich im Fall C, trotz einer gewissen positiven Voreingenommenheit, zeitweilig um eine Gratwanderung zwischen Glaubhaftigkeit und Unglaubhaftigkeit handelte:

„F32: Wann genau bestellte dieser T. die tibetische Nationalfahne bei Ihnen?

A: Das war am 10. Januar 2011.

F33: Wie kommt es, dass Sie sich so gut an dieses Datum erinnern können?

A: Dann hat ja das Neue Chinesische Jahr begonnen. Er ist an diesem Tag gekommen, deshalb kann ich mich an dieses Datum erinnern.“

(Anhörungsprotokoll C: 4)

Für einen Moment, bei Frage 33, hinterfragt die Befragerin die präzise Datenangabe. Im Begleitinterview gibt sie dann an, dass es eben „*eher seltsam*“ sei, wenn jemand ein Datum einfach so wisse, da dies darauf hindeuten könne, dass es auswendig gelernt wurde. Da der Geschwister das genannte Datum aber mit einem Geschehnis assoziiere, sei es dann in diesem Fall glaubhaft gewesen (Begleitinterview C: 3). Es wird also einerseits vom Geschwister eine präzise Angabe erwartet, um als glaubhaft durchzugehen, gleichzeitig muss aber deren Beherrschung gerechtfertigt werden, da diese sonst als auswendig gelernt und folglich unglaubhaft gilt. Daraus folgt, dass es sich hier um eine Gratwanderung handelt, welche aufzeigt, dass BefragterInnen ihre Deutungen von (Un)glaubhaftigkeit in beide Richtungen anwenden können: was potentiell als Glaubhaftigkeitsmerkmal gelten könnte, kann genauso als „zu perfekt“ und dadurch konstruiert interpretiert werden.

7 Zusammenfassung

Anhand der beiden untersuchten Fallbeispiele konnte zusammenfassend aufgezeigt werden, dass die Befragterinnen einen hohen Ermessensspielraum innehaben, der Raum für ihre Subjektivität schafft und zu einem unterschiedlichen Verlauf der Anhörungen und einer damit einhergehenden divergierenden Glaubwürdigkeits-herstellung und –beurteilung beigetragen hat. In diesem Zusammenhang wurde ersichtlich, dass Glaubwürdigkeitskriterien (Erfahrungstereotyp, Widersprüche, erwartete Information) von den Befragterinnen vereinnahmt und operationalisiert wurden und sie deren Vorkommen und Auslegung aktiv herstellten: durch ihre Vorannahmen/Erfahrungstereotype, ihre Fragetechniken (ignorieren, Suggestivfragen) und ihre Rahmenselektion. Weiter wurde ersichtlich, dass beide Befragterinnen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ausschliesslich auf ihren *common sense* zurückgriffen, welcher auf ihren Normvorstellungen und ihrer Eigenerfahrung basierte. Die Möglichkeit des Abweichens oder gar Ignorierens von Regeln wies ausserdem auf eine relative Autonomie der Befragterinnen hin. Auf all diese Vorgänge schienen die Erfahrungstereotype einen übergreifenden und massgeblichen Einfluss zu haben. Ausserdem wies der enorme Einfluss der Befragterinnen auf den Gesprächsverlauf, insbesondere auf die Produktion von Aussagen auf ihre hohe soziale Machtposition hin. Somit gehen aus den Ergebnissen dieser

Analyse die Wechselwirkung zwischen der Operationalisierung und Anwendung formeller/informeller Glaubhaftigkeitskriterien und dem dadurch beeinflussten Verhalten der Befragenden in und nach der Anhörung hervor. Diese miteinander verschränkten Prozesse konstituieren die Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit seitens der Befragenden. Bevor diese Feststellungen in einen breiteren Kontext gestellt werden, soll nachfolgend auf die Grenzen dieser Arbeit und auf weiterführende Forschungsschritte eingegangen werden.

8 Limiten und weiterführende Fragen

Die vorliegende Arbeit ist durch das kleine Sample in ihrer Aussagekräftigkeit eingeschränkt und beleuchtet nur die Perspektive der behördlichen AkteurInnen. Dennoch weist die Analyse auf relevante Handlungsmuster hin, welche sich auch durch die allgemeinen Bedingungen des Asylverfahrens ergeben. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wäre nun weiter zu prüfen, inwiefern es sich dabei um viele subjektive, voneinander unabhängige Praktiken von Befragenden handelt, oder aber inwiefern diese institutionalisiert sind und somit eine institutionelle Kohärenz aufweisen. Des Weiteren wäre eine Weiterverfolgung aufschlussreich von aufgrund fehlender Glaubhaftigkeit abgewiesenen Fällen, welche durch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, sowie eine systematische Untersuchung von positiven Asylentscheiden, da gerade dort keine schriftlichen Dokumente vorliegen und der Beurteilungsprozess der Befragenden besonders schwer einzusehen ist. Die Miteinbeziehung der Perspektive von asylsuchenden Personen wäre eine weitere, untersuchungswerte Komponente und würde ausserdem der interaktiven Kommunikationssituation gerechter.

9 Ausblick und Schlusswort

Zuletzt sollen die gewonnenen Erkenntnisse in den breiteren Kontext des Asylverfahrens gestellt und insbesondere der Frage nach erwägenswerten, alternativen Handlungsmöglichkeiten nachgegangen werden. Auch wenn die Resultate dieser Untersuchung eine eingeschränkte Spannbreite und Aussagekraft innehaben, scheint es mir unabdingbar, diesen weiterführenden Gedankengang zu wagen.

Die aufgezeigte hohe Ermessensfreiheit und unterschiedliche Anwendung von Regeln scheinen die These naheulegen, dass die subjektiv geprägten Praktiken der (Un)glaubhaftigkeitsherstellung im Gegensatz zur vermeintlichen Idealvorstellung institutio-

neller Einheitlichkeit und bürokratischer Gleichbehandlung von asylsuchenden Personen stehen. Im Sinne Lipskys: „[...]the reality of the work of street-level bureaucrats couldn't be farther from the bureaucratic ideal of impersonal detachment in decision making” (Lipsky 1980: 9). Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf das Vorkommen informeller Einflüsse auf die Glaubhaftigkeitsbeurteilung, wie dies die Rahmenselektion und die Erfahrungsstereotype darstellen, zu richten. Denn gerade diese entziehen sich der Verfahrensöffentlichkeit, da sie implizite Vorgänge sind, welche in keiner Weise in der offiziellen Entscheidungsbegründung (wenn es eine gibt) erscheinen. Dieser Umstand ist insofern problematisch, als dass er einem transparenten Verfahren im Weg steht und dadurch gerade den asylsuchenden Personen und der Zweitinstanz (dem Bundesverwaltungsgericht) der Blick auf den Werdegang der Beurteilung verwehrt bleibt, was wiederum den Anforderungen eines rechenschaftspflichtigen Verfahrens nicht gerecht wird, was auch Thomas Spijkerboer hinsichtlich des niederländischen Asylverfahrens anprangert (Spijkerboer 2005: 67).

In Erwiderung auf diese hohe Subjektivität und die undurchsichtige Anwendung von Glaubhaftigkeitskriterien scheinen mir die beiden folgenden Ansätze erwähnenswert zu sein. So werden im kanadischen Asylverfahren Fälle immer von zwei BefragterInnen übernommen, mit dem Vorteil, dass dadurch zumindest Kreuzvergleiche (*cross-examination*) ihrer Glaubhaftigkeitseinschätzungen ermöglicht werden (Macklin 1998: 135). Dies scheint ein interessanter Ansatz zur Einschränkung subjektiver Beurteilungen von Glaubhaftigkeit zu sein, auch wenn die Problematik, dass BefragterInnen überwiegend auf ihren *common sense* zurückgreifen dadurch nicht gelöst würde. Einen weiteren Vorschlag bietet Rosemary Byrne, indem sie argumentiert, dass sich das Asylverfahren bezüglich der Glaubhaftigkeitsbeurteilung ein Vorbild an den internationalen Kriegstribunalen nehmen müsste, welches die Produktionsumstände der Aussagen und dem damit einhergehenden Aufkommen von Diskrepanzen explizit bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung in Betracht zieht:

„Account is taken of the particular circumstances of the nature of interviews, translation, interpretation, recording and trauma. [...] It triggers, instead, a separate line of inquiry regarding the reasons for discrepancies.” (Byrne 2007: 13)

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Glaubwürdigkeitsprüfung wird bezeichnenderweise auch innerhalb des Bundesamtes für Migration geführt, wie ich im Experteninterview erfahren konnte, wobei die momentane Praxis mit ihrem Fokus auf die „Realkennzeichen“ neuerdings als potentiell irreführend wahrgenommen wird, weil sie sozialen Unterschieden und persönlicher Heterogenität keine Rechnung trägt (Experteninterview: 23). In diesem Zusam-

menhang wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, welche beantragte, dass neuere Erkenntnisse aus den Weiterbildungen in die Praxis der Anhörungen und Glaubwürdigkeitsbeurteilungen übernommen werden. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass in diesem internen Dokument offen dargelegt wird, „*dass die von den Asylentscheiderinnen und Asylentscheidern des DB AR [Direktionsbereich Asyl und Rückkehr] praktizierende Fokussierung auf die Realkennzeichen irreführend sein und zu Fehlbeurteilungen führen kann.*“ (Internes Dokument: 1). Die vorgeschlagenen neuen Methoden „Konstanzanalyse“¹⁸ und „Strukturvergleich“¹⁹ zielen jedoch in die schon vorhandene Richtung der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, welche immer gleichbleibende Aussagen und Aussageweisen als ein ausschlaggebendes Merkmal von Kohärenz und folglich von Glaubhaftigkeit handhabt. Folglich stellt dies keine eigentlich neue Herangehensweise dar und tangiert die aufgezeigte Problematik der Subjektivität, die Rolle der BefragerInnen in der Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit (und die Erkenntnisse bezüglich traumatischer Erinnerungen) nicht im Geringsten. Trotz der völlig unterschiedlichen Ausgangspunkte dieser Verbesserungsvorschläge haben sie dennoch zwei Dinge gemein. Sie sind erstens nur im Kontext von genügend Zeit und Ressourcen umsetzbar, was im derzeitigen politischen Klima und den anvisierten „Beschleunigungsmassnahmen“ (vgl. EJPD 2011) im Asylbereich leider illusorisch anmutet, auch wenn diese Entwicklungen auch seitens der betroffenen AkteurInnen in Bezug auf ihren unmittelbaren Arbeitsalltag abgelehnt und als potentielle Verminderung der eigenen Arbeitsqualität und –möglichkeiten gewertet werden (Experteninterview, Befragerin A: 24). Zweitens gehen diese Vorschläge alle davon aus, dass eine Objektivierung der Glaubwürdigkeitsprüfung erreichbar ist. Dies ist meines Erachtens jedoch nur sehr beschränkt möglich. Denn die Beurteilung von Glaubwürdigkeit ist, wie meine Analyse aufgezeigt hat, keine Frage einer „Wahrheitsentdeckung“, sondern vielmehr eine der *Herstellung*, welche im Kontext einer signifikanten Machtungleichheit zwischen BefragerInnen und Asylsuchenden stattfindet und nicht etwa ein Aushandeln zwischen Gleichgestellten darstellt. Somit ist die Herstellung von (Un)glaubhaftigkeit zwangsläufig personengebunden, auch in Betracht dessen, dass Beweismittel selten vorhanden sind und BefragerInnen

¹⁸ „[...] zeigt auf, ob Kernaussagen einer Person zu verschiedenen Aussagezeitpunkten (BzP, Anhörung, ergänzende Anhörung) konstant bleiben. Konstanz gilt als Indiz für wahre Aussagen; erlebnisbegründete Schilderungen enthalten mehr Übereinstimmungen als erfundene.“ (Internes Dokument: 1)

¹⁹ „[...] untersucht die Qualität von Aussagen. Dabei werden a) fallunabhängige und b) fallrelevante Erinnerungsberichte einer Person verglichen (z.B. Schilderungen des 20. Geburtstages [...] etc. mit den Berichten zu den Asylvorbringen). Brüche bezüglich Aussageweise, Aussagequalität oder Aussageakzentuierung gelten als Indiz für nicht erlebnisbasierte Berichte.“ (Internes Dokument: 1)

einen beträchtlichen Ermessensspielraum haben, wie diese Arbeit aufgezeigt hat. Die Vorstellung, dass Glaubwürdigkeit tatsächlich „festgestellt“ werden könnte, scheitert somit. Ausserdem ist dem Asylverfahren eine paradoxe Logik inhärent, welche einerseits eine Wahrheitspflicht verlangt, aber andererseits nur asylrelevante Verfolgungsgeschichten als potentiellen Eintritt in das Verfahren anerkennt, um so eine Aufteilung asyl-würdiger und –unwürdiger Menschen vorzunehmen. In Kellys Worten führen all diese Bedingungen letztendlich zu „*an inherently arbitrary decision-making process that not only sees large numbers of people being allowed to stay who face no genuine risk, but more importantly many more are being sent back who do*“ (Kelly 2011: 185). Nichtsdestotrotz braucht es meiner Meinung nach eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Herstellungsprozessen innerhalb der jetzigen Gegebenheiten, welche idealerweise in einen (interdisziplinären) Wissenstransfer zwischen der Wissenschaft und der behördlichen Praxis münden würde. Dies zumindest waren der Antrieb und die Hoffnung dieser Arbeit.

10 Bibliographie

Best, Jacqueline 2012: Bureaucratic Ambiguity. *Economy and Society* 41 (1): 84-106.

Birck, Angelika 2002: Zur Erfüllbarkeit der Anforderungen der Asylanhörnung für traumatisierte Flüchtlinge aus psychologischer Sicht. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 1: 28-33.

Blommaert, Jan 2001: Investigating Narrative Inequality: African Asylum Seeker's Stories in Belgium. *Discourse Society* 12: 413-449.

Bundesamt für Migration 2008: Merkblatt für Asylsuchende und Schutzbedürftige. (Unveröffentlicht).

Buomberger, Thomas 2004: Kampf gegen unerwünschte Fremde: Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher. Zürich: Orell Füssli.

Byrne, Rosemary 2007: Assessing Testimonial Evidence in Asylum Proceedings: Guiding Standards from the International Criminal Tribunals. *International Journal of Refugee Law* 19 (609): 1-21.

Cohen, Juliet 2001: Errors of Recall and Credibility: Can Omissions and Discrepancies in Successive Statements Reasonably be Said to Undermine Credibility of Testimony? *Medico-Legal Journal* 69 (1): 25-34.

Doornbos, Nienke 2005: On being heard in Asylum Cases. Evidentiary Assessment through Asylum Interviews. In: Noll Gregor (ed.): Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers. 103-122.

Gill, Nick 2009: Presentational State Power: Temporal and Spatial Influences over Asylum Sector Decisionmakers. *Transactions of the Institute of British Geographers* 34 (2): 215-233.

Goffman, Erving 1996⁵ (1983): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. München: Piper.

Goffman, Erving 1977: Rahmen-Analyse: ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt a.M. : Suhrkamp Verlag.

Goody, Anthony 2011: Witness Statements and Credibility Assessments in the British Asylum Courts. In: Holden, Livia (ed.): Cultural Expertise and Litigation: Patterns, Conflicts, Narratives. New York: Routledge. 94-122.

Hoag, Colin 2011: Assembling Partial Perspectives: Thoughts on the Anthropology of Bureaucracy. *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review* 34 (1): 81-94.

Kälin, Walter 1986: Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing. *International Migration Review* 20 (2): 230-241.

Kälin, Walter 1990: Grundriss des Asylverfahrens. Basel: Helbing und Lichtenhahn.

Kelly Toby 2011: The Legalization of Human Rights and the Protection of Torture Survivors. Asylum, Evidence and Disbelief. In: Kelly, Toby and Marie-Bénédicte Dembour (eds.): *Are Human Rights for Migrants? Critical Reflections on the Status of Irregular Migrants in Europe and the United States*. London: Routledge. 184-200.

Lanz, Anni und Manfred Zünfle 2006: *Die Fremdmacher. Widerstand gegen die Schweizerische Asyl- und Migrationspolitik*. Zürich: Edition 8.

Lemert Charles and Ann Branaman (eds.) 2007: *The Goffman Reader*. Malden: Blackwell.

Lipsky, Michael 1980: *Street-level bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russel Sage Foundation.

Macklin, Audrey 1998: *Truth and Consequences: Credibility Determination in the Refugee Context*. Association International des Juges aux Affaires de Réfugiés, Conférence 1998.

Manning, Philip 2000: Credibility, Agency, and the Interaction Order. *Symbolic Interaction* 23 (3): 283-297.

Mattern, Rainer 2010: COI-Standards: Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen (COI) in Entscheiden der Asylinstanzen. *Asyl* 3: 3-12.

McGoey, Linsey 2012: Strategic Unknowns: Towards a Sociology of Ignorance. *Economy and Society* 41 (1): 1-16.

Migdal, S. Joel and Klaus Schlichte 2005: Rethinking the State. In: Schlichte, Klaus (ed.): *The Dynamics of States. The Formation and Crises of State Domination*. Hampshire: Ashgate Publishing Limited.

Monnier, Michel-Acatl 1995: The Hidden Part of Asylum Seeker's Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. *Journal of Refugee Studies* 8 (3): 305-325.

Noll, Gregor 2005: Salvation by the Grace of State? Explaining Credibility Assessment in the Asylum Procedure. In: Noll Gregor (ed.): *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers. 197-214.

Piguet, Etienne 2006: Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen. Bern: Haupt.

Sbriccoli, Tommaso and Stefano Jacoviello 2011: The Case of S.: Elaborating the 'Right' Narrative to fit Normative/Political Expectations in Asylum Procedure in Italy. In: Holden, Livia (ed.): Cultural Expertise and Litigation: Patterns, Conflicts, Narratives. New York: Routledge. 173-194.

Scheffer, Thomas 2001: Asylgewährung: eine ethnographische Verfahrensanalyse. [Qualitative Soziologie, Bd. 1] Stuttgart: Lucius und Lucius.

Scheffer, Thomas 2003: Kritik der Urteilskraft. Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In: Oltmer, Jochen (Hrsg.): Migration steuern und verwalten: Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 423-458.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hg.) 2009: Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Bern: Haupt Verlag.

Shumam, Amy, Carol Bohmer 2004: Representing Trauma: Political Asylum Narrative. *The Journal of American Folklore* 117 (466): 394-414.

SOSF (Solidarité sans Frontières) Juni 2012: *Bulletin* (2)

Skenderovic, Damir und Gianni D'Amato 2008: Mit dem Fremden politisieren: Rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz seit den 1960er Jahren. Zürich: Chronos.

Spijkerboer, Thomas 2005: Stereotyping and Acceleration. Gender, Procedural Acceleration and Marginalised Judicial Review in the Dutch Asylum System. In: Noll Gregor (ed.): Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers. 67-102.

Steller, Max und Günther Köhnken 1989: Criteria-based statement analysis. In: D. C. Raskin (ed.): Psychological methods for Investigation and Evidence. New York: Springer. 217-245.

UNHCR 2003 (1979): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Nicht-amtliche Übersetzung. UNHCR Österreich.

Zenker, Olaf 2004: Techniken zur kommunikativen Herstellung von Gruppenzugehörigkeit. Eine Gesprächsanalyse über Imagearbeit bei Obdachlosen. Berlin: dissertation.de

Internetquellen

Bundesamt für Migration: Handbuch Asylverfahren, Kapitel B § 1, Die Empfangs- und Verfahrenszentren, 1-7.

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/asylverfahren/handbuch_asylverfahren/handbuch_deutsch/kap_b_1-0108.pdf>, Letzte Änderung 01.01.2008, 28.08.12

Bundesamt für Migration: Handbuch Asylverfahren, Kapitel C § 3, Sprache und Stil, (fehlende Seitenangaben).

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/asylverfahren/handbuch_asylverfahren/handbuch_deutsch/kap_h_1-0108.pdf>, Letzte Änderung 01.01.2008, 28.08.12

Bundesamt für Migration: Handbuch Asylverfahren, Kapitel E § 1, Nachweis der Flüchtlings-eigenschaft, 1-10.

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/asylverfahren/handbuch_asylverfahren/handbuch_deutsch/kap_e_1_d.pdf>, Letzte Änderung 01.01.2008, 18.07.12

Bundesamt für Migration: Handbuch Asylverfahren, Kapitel F § 4, Die Anhörung, 1-24.

<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/asylverfahren/handbuch_asylverfahren/handbuch_deutsch/kap_f_4_d.pdf>, Letzte Änderung 01.01.2008, 18.07.12

Bundesverwaltungsgericht 2009: Auszug aus dem Urteil der Abteilung V i.S.L. gegen Bundesamt für Migration E-6706/2008 vom 7. Oktober 2009. Grundsatzurteil.

<<http://www.bvger.ch/publiws/pub/cache.jsf?displayName=2009/29>>, 21.07.12

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft: Landesrecht: Asylgesetz Art.3 Flüchtlingsbegriff.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_31/a3.html>, Stand: 01.04.11, 18.07.12

Die Bundesbehörden der schweizerischen Eidgenossenschaft: Landesrecht: Asylgesetz Art. 7 Nachweis der Flüchtlingseigenschaft.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/142_31/a7.html>, Stand: 01.04.11, 18.07.12

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) 2011: Bericht über Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich

<<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/asylg-aug/ersatz-nee/ber-beschleunig-asyl-d.pdf>>, 19.08.12

Schweizer Fernsehen Tagesschau 2012: Asyldebatte im Nationalrat 1. Teil, 13.06.12

<<http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2012/06/13/Schweiz/Session/Asyldebatte-im-Nationalrat-1.-Teil>>, 28.08.12

Schweizer Radio DRS 2012: Nationalrat verschärft Asylgesetz nochmals, 14.06.12

<<http://www.drs.ch/www/de/drs/tagesthema/345401/345976.nationalrat-verschaerft-asylgesetz-nochmals.html>>, 25.07.12